

part of eex group



Börsenordnung

15.09.2026

Leipzig

Version 0067a

Inhaltsverzeichnis

1.	Geschäftszweige, Organisation und Organe der Börse	4
§ 1	Geschäftszweige	4
§ 2	Träger der Börse	4
§ 3	Börsenaufsichtsbehörde	4
§ 4	Börsenorgane	5
§ 5	Regelwerk der Börse	5
§ 6	Aufgaben und Befugnisse des Börsenrates	5
§ 7	Wahl des Börsenrates	6
§ 8	Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung	6
§ 9	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Börsenrates	7
§ 10	Ausschüsse des Börsenrates	7
§ 11	Börsengeschäftsführung; Vertretung	7
§ 12	Handelsüberwachungsstelle	8
§ 13	Sanktionsausschuss	10
2.	Zulassung	11
2.1	Zulassung von Börsenteilnehmern und Börsenhändlern	11
§ 14	Börsenhandel	11
§ 15	Antrag auf Zulassung	11
§ 16	Zulassungsverfahren	12
§ 17	Zulassungsvoraussetzungen für Börsenteilnehmer	13
§ 18	Anforderung für die Abwicklung der Börsengeschäfte	15
§ 19	Anforderungen an technische Einrichtungen	17
§ 20	Direkter Elektronischer Zugang	18
§ 21	Sonstiger elektronischer Zugang für Kunden von Börsenteilnehmern	20
§ 22	Zulassung von Börsenhändlern	20
§ 23	Zulassung von Händlerassistenten	20
2.2	Beendigung und Ruhen einer Zulassung, Handelsausschluss	21
§ 24	Verzicht auf die Börsenzulassung, Rücknahme und Widerruf; Handelbarkeit von Produkten	21
§ 25	Folgen von Verzicht, Rücknahme und Widerruf	21
§ 26	Ruhen der Börsenzulassung	22
§ 27	Handelsausschluss	23
§ 28	Folgen des Handelsausschlusses	23
§ 29	Emergency-Member-Stop	24
2.3	Bereitstellung von Liquidität und Volumen	25
§ 30	Voraussetzungen und Begriffsbestimmung	25
§ 31	Market-Maker-Verträge	25
§ 32	Vertragliche Pflichten des Market-Makers	25
§ 33	Zulassung als Market-Maker bei Verfolgung einer Market-Making-Strategie	26
§ 34	Liquidity-Provider-Verträge	27
§ 35	Zulassung als Liquidity-Provider	27

§ 36	Volume-Provider-Verträge	27
2.4	Zulassung von Institutionen mit öffentlichem Auftrag	28
§ 37	Zulassung als Auktionator	28
§ 38	Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung	29
§ 39	Unanwendbarkeit der allgemeinen Regeln	29
§ 39a	Auktionatoren im nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen	29
2.5	Anerkennung von Non-Trading Brokern	30
§ 40	Anerkennung als Non-Trading Broker	30
2.6	Zulassung, Rücknahme und Aussetzung von Produkten	31
§ 41	Zulassung von Produkten	31
§ 42	Rücknahme und Aussetzung der Produktzulassung	32
3.	Börsenhandel	34
3.1	Allgemeine Bestimmungen für den Börsenhandel	34
§ 43	Vollelektronische Börse	34
§ 44	Vorhandelskontrollen	34
§ 45	Börsenpreis und Preisermittlung	35
§ 46	Order-Transaktions-Verhältnis	37
§ 47	Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und von Handelsalgorithmen	38
§ 48	Minimale Preisänderung	38
§ 49	Technische Störungen	38
§ 50	Zentrale Gegenpartei; Clearing Mitglieder	39
3.2	Börsenhandel an den Spotmärkten der EEX	40
§ 51	Börsenzeit und Handelsphasen	40
§ 52	Handelsarten	40
3.3	Börsenhandel an den Terminmärkten der EEX	41
§ 53	Börsenzeit und Handelsphasen	41
§ 54	Handelsart	41
3.4	Besondere Vorschriften für die Primärauktion von Zertifikaten	42
§ 55	Primärauktion	42
§ 56	Durchführung der Primärauktion	42
§ 57	Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden, Weitergabe von Informationen	43
3.5	Besondere Vorschriften für die Primärauktion von nEHS-Zertifikaten	43
§ 58a	Primärauktion	43
§ 58b	Durchführung der Primärauktion	43
§ 58c	Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden, Weitergabe von Informationen	44
3.6	Besondere Vorschriften für Sekundärmarktauktionen von Zertifikaten	44
§ 58	Sekundärmarktauktion	44
4.	(aufgehoben)	45
§ 59	(aufgehoben)	45
5.	Sicherheitsleistungen	46
§ 60	Sicherheitsleistung	46
§ 61	Meldepflicht	46
6.	Positionslimite	47
§ 62	Positionslimite und Rechenschaftswerte	47
§ 63	Positionsmanagementkontrollen	47
7.	Transparenz, Daten und Meldewesen	49
§ 64	Handelstransparenz	49
§ 65	Bericht über die Ausführungsqualität	49
§ 66	Verwendung von Daten	49
§ 67	Aufzeichnen von Auftragsdaten	50
§ 68	Meldungen von Positions-, Transaktions- und Auftragsdaten	51
8.	Schlussbestimmungen	52
§ 69	Telefonmitschnitte	52
§ 70	Bekanntmachungen	52
§ 71	Inkrafttreten	52
§ 72	Änderung der Fassung des Regelwerks	52

1. Geschäftszweige, Organisation und Organe der Börse

§ 1 Geschäftszweige

- (1) Diese Börsenordnung regelt die Organisation und den Betrieb der nach deutschem Recht genehmigten Warenbörse European Energy Exchange (EEX) für den Terminhandel von Elektrizität, den Spot- und Terminhandel von Erdgas sowie Emissionsrechten¹, für den Terminhandel von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, Herkunftsnachweisen und Frachtraten.
- (2) Die EEX verfügt über verschiedene elektronische Handelssysteme. Über die jeweiligen Handelssysteme erfolgen, jeweils nach Maßgabe der Bedingungen für den Handel an der EEX (Handelsbedingungen), die Abschlüsse von Börsengeschäften, insbesondere von standardisierten Kontrakten wie Spotmarktkontrakten, Futures und Optionen (Produkte).
- (3) Die Börsengeschäftsführung der EEX kann die Benutzung der Börseneinrichtungen auch für andere als die in Absatz 1 erwähnten Geschäftszweige gestatten und die erforderlichen Bestimmungen hierfür erlassen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Soweit eine solche Benutzung gestattet wird, wird dies in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 2 Träger der Börse

- (1) Träger der Börse ist die European Energy Exchange AG (EEX AG).
- (2) Die EEX AG ist als Träger der Börse verpflichtet, der Börse auf Anforderung der Börsengeschäftsführung die für den Betrieb der EEX und die angemessene Fortentwicklung der Börse erforderlichen personellen, sachlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Börsenaufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die EEX und die Börsenorgane der EEX wird von der zuständigen obersten Landesbehörde des Freistaates Sachsen (Börsenaufsichtsbehörde) ausgeübt. Börsenaufsichtsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, Wilhelm-Buck-Straße 2 in 01097 Dresden.

¹ Der EEX Emission Market für den Spot- und Terminhandel mit Emissionsrechten schließt Primärauktionen von Zertifikaten nach der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Vorschriften über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie andere Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten in ihrer jeweils geltenden Fassung (Auktionsverordnung) sowie Primärauktionen von Emissionszertifikaten nach dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728; 2022 I S. 2098) in seiner jeweils geltenden Fassung (Brennstoffemissionshandelsgesetz, BEHG) ein.

§ 4 Börsenorgane

- (1) Börsenorgane sind
 - (a) der Börsenrat,
 - (b) die Börsengeschäftsführung,
 - (c) die Handelsüberwachungsstelle und
 - (d) der Sanktionsausschuss.
- (2) Die Mitglieder der Börsenorgane, mit Ausnahme der Börsengeschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Regelwerk der Börse

- (1) Der Börsenrat gibt der Börse das Regelwerk. Das Regelwerk ist für die Organe der Börse, die Börsenteilnehmer und Börsenhändler sowie sonstige Personen ohne das Recht zur Teilnahme am Börsenhandel verbindlich. Das Regelwerk der EEX besteht insbesondere aus folgenden Teilen:
 - (a) Börsenordnung,
 - (b) Handelsbedingungen mit den Kontraktspezifikationen,
 - (c) Code of Conduct und
 - (d) Zulassungsordnung.
- (2) Sofern im Regelwerk der Börse vorgesehen, kann die Börsengeschäftsführung Durchführungsbestimmungen beschließen. Die Durchführungsbestimmungen sind für die Börsenteilnehmer und Börsenhändler sowie sonstige Personen ohne das Recht zur Teilnahme am Börsenhandel verbindlich.
- (3) Börsenteilnehmer, Börsenhändler und sonstige Personen ohne das Recht zur Teilnahme am Börsenhandel sind verpflichtet, die Einrichtungen der EEX nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften und in Übereinstimmung mit den weiteren nationalen und europäischen Regelungen zu nutzen, damit eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Die börsenrechtlichen Vorschriften umfassen das Börsengesetz² (BörsG) in der jeweils geltenden Fassung und die auf Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Anordnungen sowie das Regelwerk der EEX und die darauf erlassenen Anordnungen.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Börsenrates

- (1) Der Börsenrat hat die ihm durch das Börsengesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Ihm obliegt insbesondere:

² Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) in der jeweils geltenden Fassung

- (a) der Erlass der Börsenordnung, der Handelsbedingungen sowie der Zulassungsordnung für die EEX,
 - (b) die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung der Börsengeschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
 - (c) die Überwachung der Börsengeschäftsführung,
 - (d) der Erlass der Geschäftsordnungen für den Börsenrat und die Börsengeschäftsführung,
 - (e) die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der Börsengeschäftsführung im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde und
 - (f) die Bestellung, Wiederbestellung und der Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Sanktionsausschusses im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde.
- (2) Dem Börsenrat ist zur Überwachung der Börsengeschäftsführung angemessener Zugang zu den dafür erforderlichen Informationen und Dokumenten zu gewähren.
- (3) Für andere Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung hat die Börsengeschäftsführung der EEX die vorherige Zustimmung des Börsenrates einzuholen.

§ 7 Wahl des Börsenrates

Die Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Börsenrates regeln die Vorschriften in der Sächsischen Börsenrechtsdurchführungsverordnung³ (SächsBörsDVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung

- (1) In seiner ersten Sitzung, die einer Wahl folgt, wählt der Börsenrat in geheimer Wahl für seine Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist jeweils die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Vereinigt bei einer Wahl nach Satz 1 keine der kandidierenden Personen wegen Stimmengleichheit die meisten Stimmen auf sich, so werden mindestens zwei weitere Wahlgänge durchgeführt, danach entscheidet das Los.
- (2) Die Sitzungen des Börsenrates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet (Sitzungsleiter). Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und aller Stellvertreter führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Börsenrates den Vorsitz im Börsenrat.

³ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Durchführung des Börsenrechts (Sächsische Börsenrechtsdurchführungsverordnung – SächsBörsDVO) vom 6. November 2020 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Börsenrates

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Börsenrates ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates selbst, durch schriftliche Stimmabgabe oder durch ein anderes Mitglied vertreten an der Sitzung teilnehmen. Die Ladung zur Sitzung gilt als ordnungsgemäß, wenn zwischen Versand der Ladung und der Unterlagen für die Sitzung und dem Tag der Sitzung mindestens zehn Börsentage liegen. Die Ladung und die Unterlagen für die Sitzung können via Email an die Börsenratsmitglieder verschickt werden.
- (2) Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Stimme des Sitzungsleiters ist dann entscheidend, wenn Stimmengleichheit vorliegt. Enthält sich der Sitzungsleiter in einem solchen Fall der Stimme, so gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
- (3) Jedes Mitglied des Börsenrates kann durch schriftliche Stimmabgabe im Falle seiner Verhinderung an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Beschlüsse des Börsenrates können auch schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder fernmündlich herbeigeführt werden. Ein Antrag gilt in diesem Fall als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates innerhalb einer gesetzten Frist geäußert und die Mehrheit der Mitglieder des Börsenrates dem Beschluss zugestimmt hat. Jedes Mitglied des Börsenrates kann verlangen, dass die Entscheidung durch Abstimmung nach mündlicher Verhandlung erfolgen soll. Einem solchen, im Einzelnen zu begründenden Antrag, hat der Vorsitzende durch Einberufung einer Sitzung unverzüglich zu entsprechen.
- (5) Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.
- (6) Der Inhalt und das Ergebnis der Verhandlungen und Beschlussfassungen des Börsenrates sind schriftlich zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Bei schriftlichen, fernschriftlichen, per Telefax oder fernmündlich durchgeführten Abstimmungen nach Absatz 4 kann die Niederschrift des Inhaltes und des Ergebnisses der Beschlussfassungen auch von einem Börsengeschäftsführer unterzeichnet werden. Weitere Einzelheiten über die Protokollierung der Verhandlungen und Beschlüsse des Börsenrates regelt die Geschäftsordnung des Börsenrates.

§ 10 Ausschüsse des Börsenrates

Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Börsenrates können von diesem Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 11 Börsengeschäftsführung; Vertretung

- (1) Die Börsengeschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen zugewiesen sind.

- (2) Auch für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird die EEX durch jeweils einen Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Andere Personen können von der Börsengeschäftsführung mit der Vertretung beauftragt werden.
- (3) Die Börsengeschäftsführung und von ihr Beauftragte können gegenüber Börsenteilnehmern und Börsenhändlern alle Anordnungen erlassen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften und Anordnungen zu verhindern, Mitwirkungsobliegenheiten durchzusetzen oder Missstände zu beseitigen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der EEX oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können. Sie kann Börsenteilnehmern und Börsenhändlern zu diesem Zweck insbesondere für einen Zeitraum von höchstens sechs (6) Monaten nach näherer Bestimmung in § 26 die vollständige oder teilweise Teilnahme am Börsenhandel untersagen. Satz 1 gilt für Personen ohne unmittelbares Recht zur Teilnahme am Börsenhandel entsprechend, mit Ausnahme von DEA-Kunden im Sinne von § 20 Absatz 2.
- (4) Unbeschadet von § 6 Absatz 3, § 11 Absatz 3 und § 42 Absätze 1 bis 3 ist die Börsengeschäftsführung berechtigt, in dringenden Fällen wegen unvorhergesehener Umstände, die weder die Börse noch die Trägergesellschaft zu vertreten haben, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen und Belange der Börsenteilnehmer sowie der an der Börsengeschäftsabwicklung Beteiligten, Maßnahmen zu ergreifen und Anordnungen zu erlassen, um den ordnungsmäßigen Börsenhandel und die ordnungsmäßige Börsengeschäftsabwicklung sicherzustellen (Notfallmaßnahmen). Sie kann hierfür auch für einen befristeten Zeitraum von Bestimmungen des Regelwerks, die Bestimmung zum Handel oder zur Börsengeschäftsabwicklung treffen, abweichen, solange höherrangiges Recht dadurch nicht verletzt wird und die Notfallmaßnahmen zur Erreichung ihres Zwecks und für die Dauer geeignet und erforderlich sind. Über getroffene Notfallmaßnahmen ist die Börsenaufsicht unverzüglich und der Börsenrat spätestens in der, der Notfallmaßnahme folgenden Sitzung zu unterrichten.
- (5) Entscheidungen der Börsengeschäftsführung ergehen schriftlich, in Textform (einschließlich E-Mail), bei Eilbedürftigkeit auch mündlich bzw. fernmündlich.

§ 12 Handelsüberwachungsstelle

- (1) Die EEX richtet unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan ein und betreibt diese.
- (2) Der Leiter der Handelsüberwachungsstelle wird auf Vorschlag der Börsengeschäftsführung vom Börsenrat im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde bestellt und abberufen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Handelsüberwachungsstelle überwacht die ordnungsmäßige Durchführung von Handel und Geschäftsabwicklung an der EEX nach näherer Bestimmung des § 7 BörsG sowie der weiteren einschlägigen nationalen und europäischen Vorschriften. Die Handelsüberwachungsstelle nimmt insbesondere die Aufgaben nach Artikel 16 Absatz 1

Marktmissbrauchsverordnung⁴ und Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben a) und c) REMIT⁵ wahr, soweit sie die Überwachung des Handels an der EEX betreffen.

- (4) Die Handelsüberwachungsstelle überwacht ferner die Einhaltung der Positionslimite nach § 62 Abs. 1). Ihr stehen die in § 63 Abs. 2 beschriebenen Informationsrechte zu. Sie ist ferner berechtigt, alle für die Überwachung der Einhaltung dieser Positionslimite erforderlichen Informationen von der European Commodity Clearing AG (ECC AG) zu erhalten. Über Feststellungen berichtet sie an die Bundesanstalt, die Börsengeschäftsführung und die Börsenaufsicht.
- (5) Die Handelsüberwachungsstelle kann nach näherer Bestimmung in § 7 BörsG sowie weiterer gesetzlicher Ermächtigungen (z.B. REMIT, EnWG⁶, etc.) Daten an die dort genannten zuständigen Stellen übermitteln, soweit diese Daten für die Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlich sind. Die Handelsüberwachungsstelle kann von diesen Stellen Daten empfangen, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung an der EEX erforderlich sind.
- (6) Stellt die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen fest, welche die Annahme rechtfertigen, dass börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige Missstände vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der EEX oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können, unterrichtet sie die Börsenaufsichtsbehörde und die Börsengeschäftsführung. Satz 1 gilt entsprechend für Informationen über Handelsteilnehmer und Händler, die für Beurteilungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens relevant sind. Hat die Handelsüberwachungsstelle den begründeten Verdacht, dass ein Auftrag oder eine Transaktion einschließlich deren Stornierung oder Änderung gegen die Bestimmungen der Artikel 3, 4 oder 5 REMIT oder der Artikel 14 oder 15 Marktmissbrauchsverordnung (Verbot von Insidergeschäften oder der Marktpreismanipulation bzw. deren Versuch) verstößt, unterrichtet sie – entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit – die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), die zuständigen Energieregulierungsbehörden bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hierüber. Die Handelsüberwachungsstelle wird ferner die Stelle eines anderen Staates, die der Bundesanstalt oder der Bundesnetzagentur vergleichbare Überwachungsaufgaben bezüglich Marktmanipulation oder Insiderhandel wahrnimmt, unterrichten, soweit die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen feststellt, deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben dieser Stelle erforderlich ist und die bei dieser Stelle Beschäftigten einer der Regelung des § 10 BörsG gleichwertigen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Handelsüberwachungsstelle hat die Stelle darauf hinzuweisen, dass sie die Daten und Informationen nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission in ihrer jeweils geltenden Fassung (MAR).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels in ihrer jeweils geltenden Fassung (REMIT).

⁶ Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Sanktionsausschuss

- (1) An der EEX besteht ein Sanktionsausschuss als Börsenorgan. Dem Sanktionsausschuss obliegen die in § 22 BörsG geregelten Aufgaben.
- (2) Das Nähere über die Errichtung, die Zusammensetzung, das Verfahren und die Kosten sowie die Mitwirkung der Börsenaufsichtsbehörde bestimmt sich nach § 22 BörsG und den, den Sanktionsausschuss betreffenden, Regelungen in der Sächsischen Börsenrechtsdurchführungsverordnung.

2. Zulassung

2.1 Zulassung von Börsenteilnehmern und Börsenhändlern

§ 14 Börsenhandel

- (1) Börsenhandel ist der Abschluss von Spot- und Terminmarktgeschäften (Börsengeschäften) in den Handelssystemen der EEX entweder durch Orderbuchhandel oder durch Registrierung von Geschäften.
- (2) Börsengeschäfte an der EEX dürfen nur durch einen zugelassenen Börsenteilnehmer oder einen für die Primärauktion von Zertifikaten nach der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission (Auktionsverordnung) oder Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (nEHS-Zertifikate) zugelassenen Auktionator abgeschlossen oder vermittelt werden.
- (3) Auktionatoren nach Absatz 2 dürfen mit Erlaubnis der Börsengeschäftsführung auch Börsengeschäfte in Sekundärmarktauktionen von Zertifikaten nach Abschnitt 3.6 abschließen oder vermitteln.

§ 15 Antrag auf Zulassung

- (1) Die Teilnahme zum Börsenhandel kann
 - (a) für Spotmarktgeschäfte und/oder
 - (b) für Terminmarktgeschäfte
 beantragt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel kann auf die Teilnahme an Primärauktionen von Zertifikaten nach der Auktionsverordnung oder nEHS-Zertifikate beschränkt werden.
- (2) Ein Antrag auf Zulassung als Börsenteilnehmer kann auch für eine oder mehrere Niederlassungen eines Unternehmens gestellt werden.
- (3) Für den Handel am Spotmarkt können Unternehmen, auch ohne selbst Börsenteilnehmer an der EEX zu sein, von der Börsengeschäftsführung auf Antrag des Unternehmens als Trading Agent anerkannt werden. Trading Agents sind berechtigt, über die für sie an der EEX zugelassenen Börsenhändler den Abschluss von Geschäften an der EEX im Auftrag und für Rechnung von anderen bei der EEX zugelassenen Börsenteilnehmern herbeizuführen. Trading Agents handeln dabei mit einer eigenen Nutzerkennung. Die Eingaben der zugelassenen Händler des Trading Agents in das System müssen bei jeder Eingabe individuell erkennbar sein. Die Börsengeschäftsführung spricht die Anerkennung als Trading Agent schriftlich oder in Textform aus, kann diese verweigern oder jederzeit aufheben, wenn sachliche Gründe für eine solche Verweigerung oder eine solche Aufhebung vorliegen. Einzelheiten regelt die Börsengeschäftsführung. Die Bestimmungen im Regelwerk der Börse in Zusammenhang mit der Teilnahme am Börsenhandel einschließlich der Regeln betreffend die technischen

Einrichtungen gelten – auch ohne gesonderte Benennung des Trading Agents – für diesen entsprechend.

- (4) Zugelassene Unternehmen können zusätzlich nach § 31 die Zulassung als Market-Maker beantragen.
- (5) Jeder Antrag auf Zulassung ist in der von der Börsengeschäftsführung bestimmten Form an die EEX zu richten. Anträge über die Zulassung von Börsenhändlern können auch elektronisch über die von der EEX bereit gestellten elektronischen Portale gestellt werden.

§ 16 Zulassungsverfahren

- (1) Entscheidungen über eine Zulassung
 - (a) eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel (Börsenteilnehmer),
 - (b) von Personen, die berechtigt sein sollen, für einen zugelassenen Börsenteilnehmer an der EEX Spot- oder Termingeschäfte abzuschließen (Börsenhändler)

trifft die Börsengeschäftsführung auf Antrag durch Bescheid. Sie kann einen unvollständigen Antrag ablehnen. Die Zulassung berechtigt zum Handel aller Produkte die von der Bestätigung der ECC AG nach § 18 Abs. 2 umfasst sind. Die Zulassung eines neuen Börsenteilnehmers kann den bereits zugelassenen Börsenteilnehmern in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

- (2) Der Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für Börsenteilnehmer und Börsenhändler obliegt dem Antragsteller. Der Antragsteller hat alle für den Handel an der EEX und die entsprechende Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen, Zulassungen oder ähnliche Zustimmungen einzuholen. Die Börsengeschäftsführung kann vom Antragsteller jederzeit die Vorlage ergänzender Unterlagen oder ergänzende Auskünfte verlangen und dem Antragsteller hierzu eine Frist setzen.
- (3) Die Börsengeschäftsführung hat sich auf geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die jeweiligen Voraussetzungen für die Zulassung bei und während der Dauer der Zulassung an der EEX vorliegen. Dabei kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder durch einen Beauftragten den Antragsteller auf dessen Kosten einer Prüfung unterziehen und von ihm die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Sie kann auch bei Dritten Erkundigungen einziehen und Unterlagen anfordern; der Antragsteller ist vorher zu unterrichten.
- (4) Ausländische Unternehmen haben vor ihrer Zulassung als Börsenteilnehmer einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen. Ein wirksamer Widerruf einer solchen Zustellungsbevollmächtigung kann nur unter gleichzeitiger Benennung eines anderen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden.
- (5) Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU (Drittstaaten-Unternehmen) können nur dann zum Handel an der EEX zugelassen werden, wenn die EEX diesen Unternehmen aufgrund des Rechtes des jeweiligen Landes den Zugang zum Börsenhandel ermöglichen darf. Anträge auf

Zulassung von Drittstaaten-Unternehmen ruhen, solange ein Nachweis über die Rechtmäßigkeit der Zulassung und der Teilnahme am Börsenhandel nach dem Recht des jeweiligen Landes nicht durch den Antragsteller erbracht ist oder die EEX nicht anderweitig von der Zulässigkeit der Zulassung des Drittstaaten-Unternehmens und dessen Teilnahme am Börsenhandel Kenntnis erlangt.

- (6) Auch nach Erteilung einer Börsenzulassung ist der Börsenteilnehmer verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen führen könnten, unverzüglich der Börsengeschäftsführung mitzuteilen. Er ist insbesondere verpflichtet, die Börsengeschäftsführung zu unterrichten, sobald er von einem gegen ihn gerichteten Vermögens- oder Steuerstraßverfahren Kenntnis erlangt. Weiter ist er verpflichtet, die Börsengeschäftsführung zu unterrichten, wenn ein solches Verfahren gegen eine für das Unternehmen handelnde Person, die entweder nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Börsenteilnehmers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt oder für dieses als Börsenhändler zugelassen ist, eingeleitet oder anhängig ist. Um dies sicherzustellen, kann die Börsengeschäftsführung unter entsprechender Anwendung von Absätzen 2 Satz 3 und 4 ergänzende Auskünfte und Unterlagen verlangen und gegebenenfalls Erkundigungen bei Dritten einholen.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen für Börsenteilnehmer

- (1) Zur Antragstellung für die Teilnahme am Spot- und Terminhandel (Börsenhandel) sind nur die Unternehmen berechtigt, die gewerbsmäßig im Zusammenhang mit den bei der EEX handelbaren Produkten
- (a) die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreiben (Eigengeschäfte),
 - (b) die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreiben (Kundengeschäfte),
 - (c) die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernehmen (Vermittlungsgeschäfte) oder
 - (d) direkten elektronischen Zugang oder Order-Routing für mittelbare Handelsteilnehmer anbieten.
- (2) Zur Antragstellung berechtigt sind Unternehmen mit Sitz in oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden im In- und Ausland zwecks Überwachung der Börsenteilnehmer ein Informationsaustausch möglich ist.

- (3) Börsenteilnehmer müssen die folgenden allgemeinen Zulassungsbedingungen sowie die in § 19 Absatz 4 BörsG genannten Voraussetzungen erfüllen:
- (a) Bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, muss der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen müssen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut sind und zu seiner Vertretung ermächtigt sind (Geschäftsleiter), zuverlässig sein und zumindest eine dieser Personen muss die für den Börsenhandel notwendige berufliche Eignung haben. Im Zulassungsantrag sind vom Antragsteller diese vertretungsberechtigten Personen zu benennen.
 - (b) Die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte muss sichergestellt sein.
 - (c) Der Börsenteilnehmer muss mindestens ein Eigenkapital in Höhe von Euro 50.000 vorweisen, es sei denn, es ist
 - ein Kreditinstitut,
 - ein Finanzdienstleistungsinstitut oder
 - ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 KWG⁷ tätiges Unternehmen,
 das zum Betreiben von Finanzkommissionsgeschäften im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr.1 bis 4 KWG befugt ist. Als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder des persönlich haftenden Gesellschafters und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen.
 - (d) Bei einem Antragsteller, der zu einem Nachweis von Eigenkapital nach lit. (c) verpflichtet ist, dürfen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsgemäße Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.
 - (e) Ist ein Eigenkapitalnachweis nach lit. (c) nicht möglich, kann der Nachweis des Eigenkapitals durch Gestellung einer Bankgarantie, einer Garantie eines mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmens oder die Hinterlegung von Geld bei der EEX AG oder ihrem Clearinghaus zugunsten der EEX AG ersetzt werden. Die Bankgarantie muss von einem inländischen Kreditinstitut im Sinne von § 1 Absatz 1 KWG oder einem vergleichbaren ausländischen Institut zugunsten der EEX AG oder der ECC AG erklärt werden. Soll eine Garantie eines mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmens gestellt werden, muss das verbundene Unternehmen nachweisen, dass es mindestens die in Buchstaben (c) und (d) genannten Eigenkapitalanforderungen erfüllt. Jede Garantie nach diesen Bestimmungen muss die unbedingte und unwiderrufliche Verpflichtung des Garanten enthalten, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der EEX AG oder der ECC AG auf ein Konto der EEX AG oder der ECC AG anzuschaffen. Art, Inhalt und Form der Bankgarantie oder der Garantie eines mit dem Antragsteller verbundenen

⁷ Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz) vom 09. September 1998 (BGBl. I S. 2776) in der jeweils geltenden Fassung.

Unternehmens werden von der EEX AG bzw. der ECC AG entsprechend ihrer Clearing-Bedingungen festgelegt.

- (f) Auf das Erfordernis des Nachweises eines Eigenkapitals kann im Rahmen einer Börsenzulassung verzichtet werden, wenn der Antragsteller ausschließlich die Teilnahme an Primärauktionen von Zertifikaten oder nEHS-Zertifikaten beantragt und die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Geschäften durch ein Clearingmitglied der ECC AG garantiert wird.
- (4) Börsenteilnehmer mit Sitz in Singapur müssen der EEX für sich selbst sowie für Unternehmen mit Sitz in Singapur, denen sie indirekten Zugang zur EEX gewähren, verbindlich bestätigen, welcher Investor-Kategorie (d.h. „Professional Investor“, „Accredited Investor“ oder „Expert Investor“) im Sinne des Securities and Futures Act of Singapore 2001 (SFA)⁸ sie zugehören.
- (5) Börsenteilnehmer, die den Meldepflichten für Broker nach Section 6045 des US Internal Revenue Code („IRC“) i.V.m. den einschlägigen Treasury Regulations unterliegen, müssen sicherstellen, diesen Verpflichtungen in der jeweils gültigen Fassung für Geschäfte, die an der EEX geschlossen wurden oder die anderweitig den Regeln der EEX unterliegen, in der Weise nachzukommen wie es Section 6045 des IRC, die einschlägigen Treasury Regulations und die sonstigen Bestimmungen des IRC und der Treasury Regulations vorsehen. Zusätzlich zu den Anforderungen der Börsenordnung werden die Börsenteilnehmer (in Bezug auf Geschäfte, die an der EEX geschlossen werden) auf Verlangen der EEX, welches auf einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung, einer Ladung (*summons*) oder strafbewehrten Anordnung (*subpoena*) zur Vorlage von Aufzeichnungen durch den Internal Revenue Service („IRS“) oder eine ordnungsgemäß einberufene Grand Jury in den USA beruhen muss, der EEX oder direkt dem IRS oder der Grand Jury alle relevanten Bücher, Unterlagen, Aufzeichnungen, oder andere Daten zur Verfügung stellen, wie sie Section 7602 des IRC i.V.m. den einschlägigen Treasury Regulations beschrieben sind. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung durch einen Börsenteilnehmer führt zum sofortigen Ruhen der Zulassung⁹ dieses Börsenteilnehmers an der EEX (und des Nachfolgers dieses Börsenteilnehmers), bis der Börsenteilnehmer diese Meldepflichten in jeder Hinsicht erfüllt hat¹⁰.
- (6) Die Zulassung berechtigt einen Börsenteilnehmer nur dann zur Teilnahme am Börsenhandel, wenn er über die erforderliche technische Anbindung verfügt und sonstige Anforderungen zum Anschluss an die entsprechenden Handelssysteme der EEX erfüllt sind.

§ 18 Anforderung für die Abwicklung der Börsengeschäfte

- (1) Die ordnungsgemäße Abwicklung der Börsengeschäfte nach § 19 Absatz 4 Nr. 2 BörsG gilt als sichergestellt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Der Börsenteilnehmer muss am Clearing der ECC AG nach Maßgabe der jeweils gültigen Clearing-Bedingungen der ECC AG teilnehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass seine

⁸ Securities and Futures Act 2001, verfügbar unter <https://sso.agc.gov.sg/Act/SFA2001>, in der jeweils geltenden Fassung.

⁹ Details, siehe § 26 Abs. 3.

¹⁰ Wortlaut in diesem Absatz sowie § 26 Abs. 3 entsprechend den Anforderungen von Section 6045 des US Internal Revenue Code von den US Steuerbehörden zu Erlangung entsprechender US steuerlicher Behandlung vorgegeben und erforderlich.

mittelbaren Handelsteilnehmer im Sinne des § 2 Absatz 8 BörsG¹¹ (Mittelbare Handelsteilnehmer) über direkte oder indirekte Clearing-Vereinbarungen verfügen die sicherstellen, dass diese Gegenpartei der an der EEX abgeschlossenen Geschäfte werden.

- (b) Dem Börsenteilnehmer müssen ausreichende technische Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Durchführung von Handel und Abwicklung über die Handelssysteme der EEX oder gegebenenfalls per Telefon gewährleisten. Beim Einsatz einer EDV-Anlage des Börsenteilnehmers muss sichergestellt sein, dass diese technischen Einrichtungen den Börsenhandel und die Abwicklung der Börsengeschäfte nicht beeinträchtigen. Die Börsengeschäftsführung kann entsprechende Hard- und Software benennen, die den Anforderungen nach Satz 1 und 2 entspricht. Bei der Benutzung anderer Hard- und Software obliegt dem Antragsteller der Nachweis, dass diese den Anforderungen nach Satz 1 und 2 genügen.
 - (c) Die technischen Einrichtungen sind vom Börsenteilnehmer instand zu halten und deren laufende Betriebsbereitschaft ist von ihm zu gewährleisten.
 - (d) Der Börsenteilnehmer hat das für den Handel und dessen Abwicklung erforderliche und geeignete Personal bereitzuhalten und ausreichende organisatorische Vorkehrungen zu treffen.
- (2) Die Teilnahme am Clearing der ECC AG im Sinne von Absatz 1 lit. (a) gilt als sichergestellt, wenn die ECC AG der EEX verbindlich bestätigt hat, dass der Börsenteilnehmer
- (a) im Besitz einer Clearing-Lizenz der ECC AG für den beantragten Markt nach Maßgabe der Clearingbedingungen ist oder, sofern der Börsenteilnehmer nicht Clearing-Mitglied für den beantragten Markt im Sinne der Clearingbedingungen der ECC AG werden will (Nicht-Clearing-Mitglied), er eine entsprechende Vereinbarung mit einem Clearing-Mitglied und der ECC AG (NCM-Vereinbarung) geschlossen hat sowie
 - (b) für jedes zu handelnde Produkt von der ECC AG als Handelsteilnehmer in diesem Produkt durch die ECC AG anerkannt ist. Die Anerkennung als Handelsteilnehmer setzt insbesondere voraus, dass die für die Fähigkeit zur Erfüllung von Geschäften in einem Produkt erforderlichen Erklärungen bzw. Nachweise erbracht werden. Von diesen Nachweisen kann abgesehen werden, wenn der Börsenteilnehmer verbindlich zusichert, dass
 - (i) er spätestens 12 Uhr oder zu einem späteren von der Börsengeschäftsführung gestatteten Zeitpunkt am letzten Handelstag seine Positionen und ggf. die Positionen seiner Kunden im jeweiligen Terminmarktprodukt über Erdgas geschlossen hat und keine neuen Positionen im jeweiligen Produkt eröffnen wird und
 - (ii) vorher das Expiry Limit nach § 62 Abs. 2 einhalten wird.

¹¹ Mittelbare Handelsteilnehmer [...] sind Personen, die einem Handelsteilnehmer Aufträge elektronisch übermitteln, die unter eingeschränkter oder ohne menschliche Beteiligung von dem Handelsteilnehmer an die Börse weitergeleitet werden, oder die einen direkten elektronischen Zugang nutzen.

§ 19 Anforderungen an technische Einrichtungen

- (1) Die technischen Anforderungen zum Anschluss an die Handelssysteme der EEX sind erfüllt, wenn dem Börsenteilnehmer EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, die die Voraussetzungen der Durchführungsbestimmungen der EEX über technische Einrichtungen (Technischen Durchführungsbestimmungen) erfüllen.¹² Die Börsengeschäftsführung ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vorschriften vor Ort zu überprüfen.
- (2) Die Technischen Durchführungsbestimmungen der EEX legen ferner für die Börsenteilnehmer verbindliche Vorgaben fest in Bezug auf:
 - (a) Vor- und Nachhandelskontrollen (Delegierte Verordnung (EU) 2017/589¹³),
 - (b) Tests seiner EDV-Systeme und Handelsalgorithmen einschließlich der dort genutzten Handelsstrategien auf Konformität mit den Handelssystemen der EEX (Delegierte Verordnung (EU) 2017/584¹⁴),
 - (c) Anforderung an die Synchronisierung von Uhren (Delegierte Verordnung (EU) 2017/574¹⁵),
 - (d) Anforderungen an Systeme, mit denen direkter elektronischer Zugang gewährt wird (Delegierte Verordnung (EU) 2017/584),
 - (e) Order-Routing-Systeme (Absatz 4),
 - (f) Algorithmischen Handel (Absatz 5),
 - (g) Anwendung einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik (Delegierte Verordnung (EU) 2017/589).
- (3) Die Börsengeschäftsführung kann auf Antrag eines Börsenteilnehmers oder eines Antragstellers auf Börsenzulassung die Installation von Frontend-Systemen in Geschäftsräumen des Unternehmens außerhalb des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, gestatten, wenn die Geltung und Einhaltung des Regelwerkes der EEX und deren ergänzende Bestimmungen auch in dem Land gewährleistet sind, in dem sich diese Geschäftsräume befinden.
- (4) Der Einsatz von Order-Routing-Systemen (ORS) ist der Börsengeschäftsführung vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Ein Order-Routing-System ist eine von einem Börsenteilnehmer

¹² Dies findet keine Anwendung, wenn der Börsenteilnehmer an Primärauktionen von Zertifikaten oder nEHS-Zertifikaten via Trading on Behalf teilnimmt.

¹³ Delegierte Verordnung (EU) 2017/589 der Kommission vom 19. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen, die algorithmischen Handel betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 417) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

¹⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2017/584 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Handelsplätze (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 350) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

¹⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2017/574 der Kommission vom 7. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Grad an Genauigkeit von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 148) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(ORS-Provider) verwendete Software, die es ermöglicht, dass der Nutzer dieser Software (ORS-User) Aufträge unter der Benutzerkennung eines für den ORS-Provider zugelassenen Börsenhändlers (ORS-Trader) an die Handelssysteme der EEX übermitteln kann. ORS-User können sein:

- eine vom ORS-Trader verschiedene für den ORS-Provider tätige natürliche Person oder
- eine natürliche Person, die für einen anderen Börsenteilnehmer oder ein nicht an der EEX zugelassenes Unternehmen tätig ist.

Ist ein ORS-User zugleich Börsenhändler der EEX, so sind die von ihm über das ORS an das Handelssystem übermittelten Aufträge mit der Zugangskennung des Börsenteilnehmers (Member ID), für den er handelt, und seiner Nutzerkennung (User ID) zu kennzeichnen¹⁶. Der ORS-Provider, der ORS-Trader sowie der ORS-User, wenn er zugleich als Börsenhändler an der EEX zugelassen ist, sind dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit des Order-Routing nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den börsenrechtlichen Vorschriften Gebrauch gemacht wird. Im Falle einer Missachtung dieser Anforderungen kann die Börsengeschäftsführung die Nutzung eines Order-Routing-Systems dauerhaft oder zeitweise, vollständig oder teilweise untersagen.

- (5) Der Einsatz von Systemen zum Handel, bei denen ein Computeralgorithmus die einzelnen Auftragsparameter automatisch bestimmt (algorithmischer Handel), ist der Börsengeschäftsführung vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Börsengeschäftsführung kann die Nutzung von in Satz 1 genannten Systemen dauerhaft oder zeitweise, vollständig oder teilweise untersagen, wenn durch deren Einsatz eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Börsenhandels oder der ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung droht. EEX wird die Informationen über den algorithmischen Handel der Börsenaufsichtsbehörde mitteilen und – sofern für den Börsenteilnehmer nach § 80 Absatz 2 S. 5 WpHG¹⁷ geboten – zugleich die diesem gegenüber der Börsenaufsichtsbehörde obliegende Meldepflicht erfüllen.
- (6) Jeder Börsenteilnehmer hat geeignete Maßnahmen zur Notfallplanung und -bewältigung zu treffen, um seine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel an der EEX sicherzustellen. Die Maßnahmen sollen insbesondere die Erreichbarkeit während der Geschäftszeiten sowie während der Handelszeit von Produkten, an denen er nicht ausgeführte Eingaben im Handelssystem hat, umfassen. Ein Börsenteilnehmer informiert die Börse unverzüglich über Probleme bei der Teilnahme am Börsenhandel und die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Notfallbewältigung nach Satz 1.

§ 20 Direkter Elektronischer Zugang

- (1) Die EEX ermöglicht direkten elektronischen Zugang für Mittelbare Handelsteilnehmer. Ein direkter elektronischer Zugang ist eine Vereinbarung, die nicht Order-Routing zum Gegenstand hat und in deren Rahmen ein Börsenteilnehmer einem Mittelbaren Handelsteilnehmer die Nutzung der Benutzerkennung des Börsenteilnehmers gestattet, damit dieser Aufträge für ein

¹⁶ Die Kennzeichnungspflichten nach dieser Bestimmung gelten ab dem Zeitpunkt der Implementierung im jeweiligen Handelssystem. Die Börsengeschäftsführung gibt den jeweiligen Zeitpunkt rechtzeitig bekannt.

¹⁷ Wertpapierhandelsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708) in der jeweils geltenden Fassung

Produkt, das nach § 2 Absatz 4 WpHG Finanzinstrument ist, elektronisch direkt an das Handelssystem T7 übermitteln oder Geschäfte über solche Produkte registrieren kann (DEA). DEA beinhaltet Vereinbarungen, die die Nutzung des technischen Zugangs des Börsenteilnehmers durch den Mittelbaren Handelsteilnehmer beinhalten (DMA) sowie diejenigen Vereinbarungen, bei denen der technische Zugang des Börsenteilnehmers nicht durch diesen genutzt wird (Sponsored Access), DEA ist ausgeschlossen für den Zugang zu Auktionen von Emissionsrechten (Abschnitte 3.4 und 3.6).

- (2) Börsenteilnehmer (DEA Bereitsteller) dürfen ihren Kunden (DEA-Kunden) DEA zur EEX nur einräumen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Jedes beabsichtigte Einräumen eines direkten elektronischen Zugangs wird der Börsengeschäftsführung zuvor angezeigt.
 - (b) Es ist vertraglich sichergestellt, dass nur solche Personen Aufträge in das Handelssystem T7 eingeben, ändern oder löschen, die persönlich zuverlässig sind und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen.
 - (c) DEA-Bereitsteller unterziehen ihre potenziellen DEA-Kunden einer Due-Diligence-Prüfung, um sicherzustellen, dass diese den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 und dem Regelwerk der EEX entsprechen.
 - (d) Aufträge und Geschäfte, die von einer Person über einen gewährten DEA in das Handelssystem eingegeben bzw. abgeschlossen werden, sind als solche zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann auch durch Nutzung einer gesonderten ID erfolgen.
 - (e) DEA-Bereitsteller stellen vertraglich sicher und unterziehen ihre potenziellen DEA-Kunden kontinuierlich der Prüfung, dass ihre DEA-Kunden die nach § 19 Absatz 2 geforderten Vor- und Nachhandelsvorgaben (Delegierte Verordnung (EU) 2017/589) einhalten.
 - (f) Für den technischen Zugang werden die Technischen Durchführungsbestimmungen jederzeit beachtet.
- (3) DEA-Bereitsteller, die ihren DEA-Kunden gestatten, ihrerseits DEA für Dritte zu ermöglichen, stellen vor der Gewährung eines solchen Zugangs sicher, dass ihr DEA-Kunde über Due-Diligence-Verfahren für diese Dritten verfügt, die mit den in Absatz 2 Buchstaben (c) und (d) beschriebenen Verfahren mindestens gleichwertig sind.
- (4) Die Gewährung eines geförderten Zugangs (Sponsored Access) bedarf der Erlaubnis der Börsengeschäftsführung. Voraussetzung für die Erlaubnis ist neben den allgemeinen Voraussetzungen nach Absatz 2 ferner, dass
 - (a) ausschließlich der DEA-Bereitsteller berechtigt ist, die Parameter für die Vorhandels- und Nachhandelskontrollen für den DEA-Kunden festzulegen oder zu ändern und
 - (b) die von der EEX festgesetzten Parameter für Risikokontrollen und Handelslimite beachtet werden.

- (5) Der Börsenteilnehmer hat vertraglich sicher zu stellen und ist für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den DEA-Kunden und die für ihn tätigen Personen verantwortlich.
- (6) Die Börsengeschäftsführung kann einen direkten elektronischen Zugang bei Verstößen gegen gesetzliche Regelungen oder börsenrechtliche Vorschriften sowie dann aussetzen oder beenden, wenn eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Börsenhandels oder der ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung droht.
- (7) EEX wird die Informationen über DEA der Börsenaufsichtsbehörde mitteilen und – sofern für den Börsenteilnehmer nach § 77 Absatz 2 WpHG geboten – zugleich die diesem gegenüber der Börsenaufsichtsbehörde obliegende Meldepflicht erfüllen.

§ 21 Sonstiger elektronischer Zugang für Kunden von Börsenteilnehmern

Börsenteilnehmer, die ihren Kunden elektronische Zugänge zu den Handelssystemen der EEX gewähren, die nicht von § 19 Absatz 4 (ORS) oder § 20 (DEA) erfasst sind, haben dies der Börsengeschäftsführung anzuzeigen. In diesen Fällen hat der Börsenteilnehmer vertraglich sicherzustellen, dass nur solche Personen Aufträge in die Handelssysteme der EEX eingeben, ändern oder löschen, die persönlich zuverlässig sind und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen. Der Börsenteilnehmer ist dafür verantwortlich, dass diese Zugänge nur zweckentsprechend und entsprechend den börsenrechtlichen Vorschriften genutzt werden. Im Falle einer Missachtung dieser Anforderungen wird die Börsengeschäftsführung die Nutzung dieser Zugänge einschränken oder untersagen.

§ 22 Zulassung von Börsenhändlern

- (1) Börsenhändler sind von der EEX zuzulassen, wenn sie nach den Bestimmungen der Zulassungsordnung zuverlässig sind und die hierfür notwendige berufliche Eignung haben.
- (2) Die Zulassung eines Börsenhändlers berechtigt diesen nur die Produkte zu handeln, die von der Zulassung des entsprechenden Börsenteilnehmers und der Bestätigung der ECC AG nach § 18 Abs. 2 umfasst sind.

§ 23 Zulassung von Händlerassistenten

- (1) Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Börsenteilnehmer an der EEX am Handel teilzunehmen ohne den Nachweis der fachlichen Eignung erbracht zu haben (Händlerassistenten), können einmalig längstens für die Dauer von 6 Monaten von der EEX zugelassen werden, wenn sie zuverlässig sind, nur unter Aufsicht und nach Anweisung eines bestimmten zugelassenen Börsenhändlers (verantwortlicher Börsenhändler) stehen und nur soweit die Zulassung des verantwortlichen Börsenhändlers reicht, am Börsenhandel an der EEX teilnehmen.
- (2) Händlerassistenten können jeweils nur einem verantwortlichen Börsenhändler zugeordnet werden. Einem verantwortlichen Börsenhändler können maximal drei Händlerassistenten zugeordnet werden. Der verantwortliche Börsenhändler ist für alle Eingaben des ihm

zugeordneten Händlerassistenten verantwortlich; sie gelten gegenüber der Börse als in seinem Namen abgegeben.

- (3) Die Regeln des Abschnittes 2.2 über Beendigung und Ruhen einer Zulassung als Händler, Handelsausschluss gelten entsprechend für Händlerassistenten. Ferner erlischt die Zulassung eines Händlerassistenten mit Beendigung der Zulassung des verantwortlichen Börsenhändlers oder mit Ablauf der unter Absatz 1 genannten Frist.

2.2 Beendigung und Ruhen einer Zulassung, Handelsausschluss

§ 24 Verzicht auf die Börsenzulassung, Rücknahme und Widerruf; Handelbarkeit von Produkten

- (1) Ein Börsenteilnehmer oder ein Börsenhändler kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der EEX auf die Zulassung verzichten. Ein Börsenteilnehmer kann den Umfang der für ihn handelbaren Produkte individuell festlegen.
- (2) Die Börsengeschäftsführung kann die Zulassung eines Börsenteilnehmers oder Börsenhändlers ganz oder teilweise zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Zulassungsvoraussetzungen nicht vorgelegen hat.
- (3) Die Börsengeschäftsführung kann die Zulassung eines Börsenteilnehmers oder Börsenhändlers ganz oder teilweise widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist, der Börsenteilnehmer die ihm gegenüber festgesetzten Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen oder die sonst nach den Handelsbedingungen oder den jeweiligen Clearing-Bedingungen geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen und Entgelte nicht fristgerecht erbringt. Das gleiche gilt bei wiederholten wesentlichen Verstößen gegen das Regelwerk der EEX. Auch wenn ein Börsenteilnehmer wiederholt das Order-Transaktions-Verhältnis im Sinne des § 26a BörsG i.V.m. § 46 nicht einhält, kann die Geschäftsführung die Zulassung widerrufen. Wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 nicht vorliegen, kann die Börsengeschäftsführung ferner die Handelbarkeit einzelner Produkte vorübergehend oder dauerhaft ausschließen.
- (4) Die ECC AG oder ein Clearing-Mitglied der ECC AG können einen Antrag auf Anordnung des Widerrufs der Zulassung stellen, soweit die Zulassung in Produkten betroffen ist, für die ECC AG zentrale Gegenpartei ist.
- (5) Erlischt die Zulassung eines Börsenteilnehmers an der EEX, so erlischt auch die Zulassung der für diesen Börsenteilnehmer handelnden Börsenhändler.

§ 25 Folgen von Verzicht, Rücknahme und Widerruf

Wird auf die Börsenzulassung ganz oder teilweise verzichtet oder wird sie durch die Börsengeschäftsführung ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen, ist der Börsenteilnehmer zur Erfüllung noch offener Spotmarktgeschäfte sowie zur Glattstellung oder zur Übertragung der von der Maßnahme betroffenen Terminmarktpositionen auf andere Börsenteilnehmer innerhalb einer von der Börsengeschäftsführung gesetzten Frist verpflichtet;

ferner muss er alle, in den Handelssystemen vorhandenen Aufträge und Quotes löschen und darf keine neuen Positionen eröffnen. Der Börsenteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Kunden ihre Positionen auf einen anderen Börsenteilnehmer übertragen können. Falls der Börsenteilnehmer diesen Anforderungen nicht fristgerecht nachkommt, kann die Börsengeschäftsführung die Aufträge und Quotes löschen und die Positionen glattstellen. Die Börsenzulassung erlischt bei Verzicht erst nach Eintritt der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen und Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber der ECC AG beziehungsweise dem zuständigen Clearing-Mitglied.

§ 26 Ruhen der Börsenzulassung

- (1) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der Zulassungsvoraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Börsengeschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Börsenteilnehmers oder Börsenhändlers ganz oder teilweise für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen. Das Ruhen der Zulassung eines Börsenteilnehmers kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges mit fälligen Entgelten angeordnet werden.
- (2) Auch für den Fall, dass der Börsenteilnehmer oder ein für ihn handelnder Börsenhändler gegen Bestimmungen des Börsengesetzes oder des Regelwerkes der EEX verstößt oder die ihm gegenüber festgesetzten Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen oder die nach den Handelsbedingungen oder den jeweils gültigen Clearing-Bedingungen geschuldeten Lieferungen, Zahlungen oder Entgelte nicht fristgerecht erbringt, kann die Börsengeschäftsführung bei Nichtzahlung für die Dauer des Verzugs, in den übrigen Fällen längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten das Ruhen der Zulassung eines Börsenteilnehmers oder des für ihn handelnden Börsenhändlers anordnen. Das gleiche gilt, wenn ein Börsenteilnehmer das Order-Transaktions-Verhältnis im Sinne des § 26a BörsG i.V.m. § 46 nicht einhält.
- (3) Hält ein Börsenteilnehmer eine Bestimmung nach Section 6045 des IRC und den einschlägigen Treasury Regulations (siehe § 17 Abs. 5) nicht ein, so wird die Börsengeschäftsführung das sofortige Ruhen der Zulassung dieses Börsenteilnehmers (einschließlich eines etwaigen Nachfolgers dieses Börsenteilnehmers) anordnen, bis der Börsenteilnehmer diese Meldevorschriften in jeder Hinsicht einhält. Dazu gehört auch die Einreichung aller Erklärungen, die nach Section 6045 oder Section 7602 des IRC jeweils i.V.m. den einschlägigen Treasury Regulations hätten eingereicht werden müssen, aber nicht oder nicht ordnungsgemäß eingereicht¹⁸ wurden.
- (4) Die ECC AG oder ein Clearing-Mitglied der ECC AG können einen Antrag auf Anordnung des Ruhens der Zulassung stellen.
- (5) Für die Dauer des Ruhens der Zulassung des Börsenteilnehmers ruhen seine Rechte aus der Börsenmitgliedschaft. Ferner ruht das Recht zur Teilnahme am Börsenhandel der EEX für dessen gemäß § 22 zum Handel zugelassene Börsenhändler; die betroffenen Börsenhändler müssen ihre Aufträge und Quotes löschen und dürfen keine neuen Geschäfte abschließen oder

¹⁸ Wortlaut in diesem Absatz sowie § 17 Abs. 5 entsprechend der Anforderungen von Section 6045 des US Internal Revenue Code von den US Steuerbehörden zu Erlangung entsprechender US steuerlicher Behandlung vorgegeben und erforderlich.

Positionen eröffnen. Der Börsenteilnehmer hat unter Aufsicht der EEX bestehende Positionen glattzustellen oder zu übertragen.

§ 27 Handelsausschluss

- (1) Sofern ein zum Handel an der EEX zugelassener Börsenteilnehmer, der Clearing-Mitglied der ECC AG ist, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung, tägliche Abrechnungszahlung oder eine sonstige fällige Zahlung nicht fristgerecht erbringt, kann der Börsenteilnehmer sowie alle angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder auf Antrag der ECC AG durch Entscheidung der Börsengeschäftsführung für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der EEX ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (2) Sofern ein zum Handel an der EEX zugelassener Börsenteilnehmer, der Nicht-Clearing-Mitglied der ECC AG ist, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung, tägliche Abrechnungszahlung oder eine sonstige fällige Zahlung nicht fristgerecht erbringt, gilt Absatz 1 entsprechend. Leistet ein Nicht-Clearing-Mitglied die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Zahlungen sowie Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in den Handelsbedingungen der EEX oder den Clearing-Bedingungen der ECC AG haben, nicht fristgerecht, so kann die Börsengeschäftsführung das Nicht-Clearing-Mitglied auf Antrag der ECC AG oder des ihn betreuenden Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der EEX ganz oder teilweise ausschließen.
- (3) Liegen die sonstigen Voraussetzungen für die Zulassung als Börsenteilnehmer nicht mehr vor, kann die Börsengeschäftsführung den Börsenteilnehmer ganz oder für einzelne Produkte oder Märkte vom Handel ausschließen.

§ 28 Folgen des Handelsausschlusses

- (1) Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Handel ausgeschlossen, kann das ihn betreuende Clearing-Mitglied, sowie die ECC AG bei der Börsengeschäftsführung die Glattstellung der Positionen und die Löschung von Aufträgen dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes beantragen. Ist ein Clearing-Mitglied, das zugleich Börsenteilnehmer ist, vom Handel ausgeschlossen, kann die ECC AG bei der Börsengeschäftsführung die Glattstellung der Positionen und die Löschung von Aufträgen dieses Clearing-Mitgliedes beantragen. Wird ein Clearing-Mitglied der ECC AG nach den Vorschriften dieses Abschnitts vom Handel ausgeschlossen, dürfen die ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder nur solange vom Handel ausgeschlossen bleiben, bis sie über ein anderes Clearing-Mitglied wieder am Handel der EEX teilnehmen können. Das Recht zum Widerruf der Zulassung bleibt unberührt.
- (2) Wird ein Börsenteilnehmer vom Handel in einzelnen oder allen Produkten ausgeschlossen, muss der Börsenteilnehmer alle seine Gebote, Aufträge und Quotes in den betreffenden Produkten annullieren und darf keine neuen Gebote, Aufträge oder Quotes für die betreffenden Produkte in die Handelssysteme der EEX einstellen.

§ 29 Emergency-Member-Stop

- (1) Ein Clearing-Mitglied der ECC AG kann einen Antrag auf zeitweisen Ausschluss (i.d.R. nur für die Dauer von fünf Tagen) vom Handel eines von ihm betreuten Börsenteilnehmers von einigen oder allen Märkten der EEX auch durch eine entsprechende Eingabe in die Handels- bzw. Clearingsysteme stellen (Emergency-Member-Stop), wenn dieses Clearing-Mitglied eine Vereinbarung über die Zulässigkeit und Duldung dieser Maßnahme mit diesem Börsenteilnehmer getroffen hat. Zugleich erklärt das Clearing-Mitglied, dass es nicht mehr bereit ist, weitere Geschäfte dieses Börsenteilnehmers an den von der Maßnahme betroffenen Märkten der EEX zu clearen.
- (2) Das Clearing-Mitglied, das die Funktionalität des Emergency-Member-Stops genutzt hat, ist, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung des Emergency-Member-Stops weggefallen sind, verpflichtet, unverzüglich durch entsprechende Eingabe in das Handelssystem der EEX (Deaktivierung des Emergency-Member-Stops) alle für die Ermöglichung des Handels des betroffenen Börsenteilnehmers an den von der Maßnahme betroffenen Märkten der EEX erforderlichen Anträge und Erklärungen abzugeben.
- (3) Das Clearing-Mitglied, das den Emergency-Member-Stop aktiviert hat, ist verpflichtet, der Börsengeschäftsführung unverzüglich noch am gleichen Börsentag für jeden Einzelfall eine Begründung in Schrift- oder Textform (einschließlich E-Mail) für die Aktivierung des Emergency-Member-Stops zu übermitteln. Diese Dokumentation soll Angaben zum Sachverhalt, den Gründen und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Deaktivierung des Emergency-Member-Stops enthalten.
- (4) Bei Aktivierung des Emergency-Member-Stops wird die Börsengeschäftsführung unmittelbar und im beantragten Umfang den Ausschluss des betroffenen Börsenteilnehmers vom Handel für den Zeitraum anordnen, bis das Clearing-Mitglied gegenüber der Börsengeschäftsführung durch Deaktivierung des Emergency-Member-Stops erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing aller Geschäfte des betroffenen Börsenteilnehmers durchzuführen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Clearing-Bedingungen.
- (5) Für die Dauer des Ausschlusses vom Handel nach Absatz 1 unterbindet das Handelssystem T7, dass weitere Aufträge des betroffenen Börsenteilnehmers in das Handelssystem eingegeben werden können. Zudem werden bereits im System befindliche Aufträge gelöscht, soweit der Antrag des Clearing-Mitglieds dies umfasst. Andere Handelssysteme verfügen nicht über diese Funktionalität. Unbeschadet davon und soweit der Handel in den Systemen vom Umfang des Antrags des Clearing-Mitglieds erfasst ist, ist der betroffene Börsenteilnehmer ab der Anordnung des Ausschlusses vom Handel nicht mehr berechtigt, an der EEX Aufträge einzugeben oder Geschäfte abzuschließen sowie Eingaben zur Positionsverwaltung gemäß § 42 der Handelsbedingungen zu tätigen.

2.3 Bereitstellung von Liquidität und Volumen

§ 30 Voraussetzungen und Begriffsbestimmung

- (1) Die Börsengeschäftsführung kann für einzelne Produkte oder Märkte der EEX bestimmen, dass und wie der Handel mit dem oder den jeweiligen Produkten durch Market-Maker, Liquidity-Provider oder Volumen-Provider unterstützt werden soll.
- (2) Liquiditätsversorgung der EEX durch Market-Making ist die angezeigte Bereitschaft eines Börsenteilnehmers, an der EEX auf kontinuierlicher Basis durch den An- und Verkauf von Produkten unter Einsatz des eigenen Kapitals Handel für eigene Rechnung zu von ihm gestellten Kursen zu betreiben (Market-Maker).
- (3) Die Versorgung mit Liquidität, die nicht im Rahmen von Market-Making erfolgt, ist die Bereitschaft eines Börsenteilnehmers, an der EEX auf kontinuierlicher Basis durch den An- und/oder Verkauf von Produkten unter Einsatz des eigenen Kapitals Handel für eigene Rechnung zu von ihm gestellten Kursen zu betreiben (Liquidity-Provider).
- (4) Die Bereitstellung von Volumen ist die angezeigte Bereitschaft eines Börsenteilnehmers, beim Handel an der EEX kontinuierlich bestimmte Volumina zu erreichen (Volume-Provider).

§ 31 Market-Maker-Verträge

- (1) Die EEX AG schließt mit dem Market-Maker eine privatrechtliche Vereinbarung (Market-Maker-Vertrag), in der die Bedingungen der Liquiditätsbereitstellung durch den Market-Maker und die durch die EEX AG im Gegenzug zu zahlende Vergütung niedergelegt werden. Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz.
- (2) Der Abschluss und Inhalt von Market-Maker-Verträgen ist unabhängig von einer etwaigen Zulassung als Market Maker und entsprechenden Verpflichtungen nach § 33.

§ 32 Vertragliche Pflichten des Market-Makers

- (1) Ein Market-Maker ist verpflichtet, in dem im Market-Making-Vertrag bestimmten Umfang limitierte Aufträge sowohl für die Nachfrage- als auch die Angebotsseite in das Handelssystem der EEX einzustellen (insbesondere durch Quotes) und zu diesen Preisen Geschäftsabschlüsse zu tätigen. Er muss während der Börsenzeit immer erreichbar sein.
- (2) Der Market-Maker-Vertrag kann im Interesse geordneter Marktverhältnisse weitere Anforderungen an den Market-Maker stellen. Insbesondere kann eine maximale oder minimale Preisspanne (Maximum Spread oder Minimum Spread) zwischen Nachfrage- und Angebotspreisen, eine Mindestkontraktgröße auf der Nachfrage- und Angebotsseite, eine minimale Haltedauer von Quotes und eine minimale Quotierungsdauer im Handelssystem der EEX vereinbart werden.

§ 33 Zulassung als Market-Maker bei Verfolgung einer Market-Making-Strategie

- (1) Ein Börsenteilnehmer, der Algorithmischen Handel betreibt, ist verpflichtet, jederzeit zu überprüfen, ob er für ein Produkt, das nach § 2 Absatz 4 WpHG Finanzinstrument ist, eine Market-Making-Strategie im Sinne von § 80 Absatz 5 WpHG verfolgt. Eine Market-Making-Strategie ist gegeben, wenn ein Börsenteilnehmer auf eigene Rechnung
 - an mindestens der Hälfte der Handelstage in einem Monat und
 - mindestens 50 % der täglichen Handelszeit,
 zeitgleich Kauf- und Verkaufsaufträge zu Preisen in das Orderbuch einstellt,
 - die maximal 50 % voneinander abweichen und
 - deren Spread maximal dem von der Börsengeschäftsführung für das betreffende Produkt insoweit festgelegten Spread entspricht.
 Die Börsengeschäftsführung legt diese Spreads fest und gibt diese und deren Änderungen bekannt. Kauf- und Verkaufsaufträge gelten dann als zeitgleich, wenn sie so gestellt werden, dass sie gleichzeitig im Orderbuch aufgeführt sind.
- (2) Stellt ein Börsenteilnehmer fest, dass er über einen Zeitraum von einem Monat eine Market-Making-Strategie verfolgt hat, hat er die Börsengeschäftsführung unverzüglich zu informieren und die Zulassung als Market-Maker zu beantragen. In dem Antrag sind die Börsenhändler zu benennen, die für die Erfüllung seiner Market-Maker-Pflichten verantwortlich sein sollen. Die Möglichkeit, stattdessen nach § 35 Absatz 1 die Zulassung als Liquidity-Provider zu beantragen, bleibt unberührt.
- (3) Die Börsengeschäftsführung entspricht einem Antrag nach Absatz 2 und lässt einen Börsenteilnehmer mit Wirkung ab dem der Antragstellung folgenden Monat als Market-Maker zu, wenn sie nach eigener Prüfung zu der Einschätzung gelangt, dass der Börsenteilnehmer tatsächlich über einen Zeitraum von einem Monat eine Market-Making-Strategie nach Absatz 1 verfolgt hat. Hat die Börsengeschäftsführung Zweifel, dass ein von dem Antragsteller benannter Börsenhändler über die nötigen Handelskenntnisse zur Erfüllung der Market-Maker-Pflichten verfügt, kann sie vom Antragsteller weitere Nachweise der erforderlichen fachlichen Kenntnisse des Börsenhändlers oder die Benennung eines anderen Börsenhändlers verlangen.
- (4) Stellt die Börsengeschäftsführung bei einem Börsenteilnehmer das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 fest, lässt sie diesen auch ohne Antrag mit Wirkung zum übernächsten Monat nach erstmaligem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 als Market Maker zu. In diesem Fall sind alle für den betreffenden Börsenteilnehmer zugelassenen Börsenhändler für die Erfüllung seiner Market Maker-Pflichten verantwortlich. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Mit erfolgter Zulassung hat der Börsenteilnehmer, auf eigene Rechnung
 - an mindestens der Hälfte der Handelstage in einem Monat und
 - mindestens 50 % der täglichen Handelszeit,

zeitgleich Kauf- und Verkaufsaufträge innerhalb der Spreads nach Absatz 1 in das Orderbuch einzustellen.

- (6) Die Börsengeschäftsführung kann die Market-Maker-Zulassung widerrufen, wenn der Market-Maker seine Verpflichtungen über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht erfüllt und auch eine hierauf ausgesprochene Abmahnung erfolglos bleibt. Sie kann dem Börsenteilnehmer zeitweilig oder dauerhaft untersagen, erneut eine Market-Making-Strategie zu verfolgen.
- (7) Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Zeiträume, für die die Börsengeschäftsführung das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 bekannt gegeben hat. Das Nähere kann die Börsengeschäftsführung in Durchführungsbestimmungen regeln.

§ 34 Liquidity-Provider-Verträge

- (1) Die EEX AG schließt mit dem Liquidity-Provider eine privatrechtliche Vereinbarung (Liquidity-Provider-Vertrag), in der die Bedingungen der Liquiditätsbereitstellung durch den Liquidity-Provider und die durch die EEX AG im Gegenzug zu zahlende Vergütung niedergelegt werden. Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz.
- (2) Der Abschluss von Liquidity-Provider-Verträgen und deren Erfüllung ist unabhängig von einer etwaigen Zulassung als Liquidity-Provider nach § 35.
- (3) Hinsichtlich der vertraglichen Pflichten des Liquidity-Providers und des Inhalts der Liquidity-Provider-Verträge gilt § 32 entsprechend.

§ 35 Zulassung als Liquidity-Provider

- (1) Ein Börsenteilnehmer kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 33 Absatz 2 anstelle der Zulassung als Market Maker die Zulassung als Liquidity Provider beantragen. In diesem Fall spricht die Börsengeschäftsführung unter den Voraussetzungen von § 33 Absatz 3 eine Zulassung als Liquidity-Provider aus.
- (2) § 33 Absätze 5 und 6 gelten für die Zulassung als Liquidity-Provider entsprechend.

§ 36 Volume-Provider-Verträge

Die EEX AG schließt mit dem Volume-Provider eine privatrechtliche Vereinbarung (Volume-Provider-Vertrag), in der die durch den Volume-Provider zu erreichenden Volumina und die durch die EEX AG im Gegenzug zu zahlende Vergütung sowie weitere Einzelheiten niedergelegt werden. Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz.

2.4 Zulassung von Institutionen mit öffentlichem Auftrag

§ 37 Zulassung als Auktionator

- (1) Öffentliche oder private Stellen, die gemäß Artikel 22 der Auktionsverordnung bestellt oder gemäß Artikel 24 der Auktionsverordnung beauftragt sind, können von der Börse als Auktionator zugelassen werden, um den Mitgliedstaat, der sie bestellt hat, oder einen Fonds oder eine Fazilität, die sie nach der Auktionsverordnung zu vertreten beauftragt sind ("Auktionator"), bei der Primärauktion von Zertifikaten zu vertreten. Die Auktionatoren werden nur in ihrer Eigenschaft als Vertreter der bestellenden Mitgliedstaaten oder der in der Auktionsverordnung aufgeführten Einrichtungen zugelassen, ohne als Börsenteilnehmer zugelassen zu sein.
- (2) Die Primärauktion wird für die von den Mitgliedstaaten bestellten Auktionatoren durchgeführt, die einen Vertrag oder andere vertragliche Regelungen mit der EEX AG oder der EEX¹⁹ vereinbart haben, wonach EEX entsprechend den Artikeln 26(1) oder 29(1) der Auktionsverordnung als Auktionsplattform berufen oder entsprechend Artikel 29(6) derselben Verordnung genutzt wird („Service Contract“). Die Primärauktion wird auch für die Auktionatoren der in Artikel 24 der Auktionsverordnung genannten Fonds oder Fazilitäten durchgeführt.
- (3) Die Zulassung als Auktionator ist abhängig vom Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 - (a) Die öffentliche oder private Stelle wurde von einem oder mehreren Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 22(1) der Auktionsverordnung bestellt und beauftragt oder ist nach Artikel 24(1) oder (3) der Auktionsverordnung als Auktionator beauftragt, entsprechend Artikel 23(1) (a) und (b) der Auktionsverordnung, Zertifikate zu versteigern und die Versteigerungserlöse im Namen des Mitgliedstaates oder eines Fonds oder einer Fazilität nach Artikel 24 der Auktionsverordnung entgegenzunehmen;
 - (b) Die öffentliche oder private Stelle muss von der ECC AG in Übereinstimmung mit den ECC Clearing-Bedingungen als Auktionator anerkannt sein.
- (4) Die Zulassung als Auktionator ist bei der EEX schriftlich unter Verwendung der entsprechenden EEX-Formulare zu beantragen. Die Börsengeschäftsführung wird ihre Entscheidung über die Zulassung schriftlich bekannt geben.
- (5) Der Auktionator hat die EEX unverzüglich über alle Änderungen der im Zulassungsprozess gemachten Angaben und über alle anderen Umstände zu informieren, die sich potentiell auf die Zulassung des Auktionators an der EEX auswirken.
- (6) Mit der Zulassung als Auktionator wird dieser ausschließlich als Verkäufer von Zertifikaten in Primärauktionen für die ihn bestellenden Mitgliedstaaten und die Fonds oder Fazilitäten nach Artikel 24 handeln (Single Sided Auction). Jede weitere Teilnahme des Auktionators am Handel an der EEX ist verboten.

¹⁹ ECC AG in ihrer Rolle als Clearing-System für die Versteigerung von Zertifikaten kann ebenfalls Partei des Vertrages sein.

- (7) Der Antrag auf Zulassung als Auktionator beinhaltet die Zustimmung zu allen Auktionskalendern, wie sie von der EEX gemäß Kapitel III²⁰ der Auktionsverordnung und dem entsprechenden Service Contract nach der jeweiligen Entscheidung der Kommission entsprechend den Artikeln 12, 14(2) und 31(3) der Auktionsverordnung festgelegt und veröffentlicht wurden. Die vorbezeichnete Zustimmung umfasst alle späteren Anpassungen eines bestehenden Auktionskalenders, die nach Maßgabe der Auktionsverordnung erlaubt sind, ohne dass ein Erfordernis für EEX besteht, eine weitere Bestätigung durch die Kommission einzuholen.
- (8) Der Auktionator ist nicht berechtigt, selber Verkaufsaufträge in das Handelssystem einzustellen. Die im vorstehenden Absatz bezeichnete Zustimmung und der gemäß Kapitel III der Auktionsverordnung bestehende Auktionskalender in seiner jeweils geltenden Fassung, begründen gemäß Artikel 14 der Auktionsverordnung den Auftrag des Auktionators an EEX, Zertifikate für die den Auktionator bestellenden Mitgliedsstaaten oder für einen Fonds oder eine Fazilität nach Artikel 24 der Auktionsverordnung zu versteigern. Der Auktionator ermächtigt EEX, Verkaufsaufträge in seinem Namen für die ihn bestellenden Mitgliedstaaten oder einen Fonds oder eine Fazilität nach Artikel 24 der Auktionsverordnung zu Beginn der Gebotsphase entsprechend dem zuletzt wirksam erstellten Auktionskalender in das Auktionssystem einzustellen.

§ 38 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung

- (1) Ein Auktionator kann durch schriftliche Mitteilung an die EEX auf die Zulassung verzichten.
- (2) Die Börsengeschäftsführung ist berechtigt, die Zulassung eines Auktionators zurückzunehmen, wenn eine oder mehrere der vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen nachträglich weggefallen sind.
- (3) Die Börsengeschäftsführung ist berechtigt, die Zulassung eines Auktionators zu widerrufen, wenn eine oder mehrere der vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- (4) Besteht der begründete Verdacht, dass eine oder mehrere der vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Zulassung nicht vorgelegen haben oder nachträglich nicht mehr vorliegen, kann die Börsengeschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Auktionators anordnen.

§ 39 Unanwendbarkeit der allgemeinen Regeln

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Abschnitte 2.1, 2.2 und 2.3 der Börsenordnung keine Anwendung auf die Zulassung eines Auktionators für Primärauktionen.

§ 39a Auktionatoren im nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen

- (1) Öffentliche oder private Stellen, die nach § 37 als Auktionator zugelassen sind, können von der EEX auch als Auktionator für Primärauktionen von nEHS-Zertifikaten (nEHS-Auktionator) unter

²⁰ Kapitel VIII betreffend die opt-out Plattform

der Maßgabe zugelassen werden, dass sie zuständige Stelle nach § 3 Abs. 1 der Brennstoffemissionshandelsverordnung²¹ sind und von der ECC AG in Übereinstimmung mit den ECC Clearingbedingungen als nEHS-Auktionator anerkannt sind.

- (2) Die Zulassung als nEHS-Auktionator ist bei der EEX in Textform zu beantragen. Die Börsengeschäftsführung wird ihre Entscheidung über die Zulassung durch Bescheid bekannt geben.
- (3) nEHS-Auktionatoren handeln an der EEX ausschließlich als Verkäufer von nEHS-Zertifikaten in Primärauktionen für die Bundesrepublik Deutschland (Single Sided Auction); eine weitergehende Teilnahme am Börsenhandel ist ausgeschlossen, soweit nicht zusätzlich eine Börsenzulassung nach Abschnitt 2.1 vorliegt.
- (4) Die §§ 37 Abs. 5, 38 und 39 gelten entsprechend.

2.5 Anerkennung von Non-Trading Brokern

§ 40 Anerkennung als Non-Trading Broker

- (1) Unternehmen können von der Börsengeschäftsführung auch ausschließlich zur Nutzung der Trade Registration Funktionalität durch Eingabe von Willenserklärungen zum Abschluss von Geschäften im Auftrag und im Namen von einem oder mehreren Börsenteilnehmern anerkannt werden (Non-Trading Broker). Non-Trading Broker sind keine Börsenteilnehmer im Sinne des § 16 Absatz 1 und treten bei der Registrierung der Geschäfte bei der EEX nicht an die Stelle ihrer Auftraggeber. Sie dürfen weder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln noch eigene Positionen eröffnen.
- (2) Als Non-Trading Broker werden nur solche Unternehmen anerkannt,
 - (a) die eine Eigenkapitalausstattung von mindestens 50.000 € nachweisen. § 17 Abs. 3 Buchstabe (e) gilt entsprechend. EEX kann jederzeit den Nachweis einer höheren Eigenkapitalausstattung oder die Gestellung von Sicherheiten verlangen, wenn sie dies nach eigener Risikoanalyse für notwendig hält;
 - (b) deren Geschäftsinhaber, soweit sie in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, bei anderen Unternehmen die Geschäftsleiter, persönlich zuverlässig sowie fachlich geeignet sind; im Anerkennungsantrag sind vom Antragsteller diese vertretungsberechtigten Personen zu benennen;
 - (c) die über den erforderlichen technischen Zugang zu der Trade Registration Funktionalität der EEX verfügen;
 - (d) die Personen benannt haben, die zur Nutzung der Trade Registration Funktionalität berechtigt sein sollen, wobei diese Personen persönlich zuverlässig sowie fachlich geeignet sein müssen;
 - (e) die garantieren,

²¹ Brennstoffemissionshandelsverordnung vom 17. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3026) in ihrer jeweils geltenden Fassung

- (i) dass sie durch ihre interne Organisation sicherstellen, dass Transaktionen nur im Namen von solchen Börsenteilnehmern registriert werden, mit denen sie eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben;
 - (ii) diese Vereinbarung dem Non-Trading Broker uneingeschränkt das Haftungsrisiko für durch ihn verursachte fehlerhafte Registrierungen zuweist sowie
 - (iii) der EEX, in einer von dieser bestimmten Form, eine fortlaufend zu aktualisierende Liste von Börsenteilnehmern vorzulegen, mit denen sie eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben; und
 - (iv) dass der Vorgang des Zusammenführens von Aufträgen in ihrem internen Handelssystem nicht manipuliert werden kann.
- (3) Non-Trading Broker, die nicht zugleich als Börsenteilnehmer an der EEX zugelassen sind, sind ausschließlich zur Eingabe von Geschäften für Börsenteilnehmer, nicht aber zu deren Bestätigung berechtigt.
 - (4) Die Börsengeschäftsführung kann die Anerkennung von Non-Trading Brokern auf bestimmte Marktsegmente und Produkte beschränken.
 - (5) Die Börsengeschäftsführung kann die Anerkennung als Non-Trading Broker jederzeit und mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn einzelne Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr vorliegen oder der Börsengeschäftsführung Tatsachen bekannt werden, welche auf die Unzuverlässigkeit des Non-Trading Brokers schließen lassen. Solche Tatsachen sind insbesondere die Eingabe von Geschäften, zu deren Abschluss der Non-Trading Broker nicht berechtigt gewesen ist. Der Widerruf der Anerkennung als Non-Trading Broker eines Unternehmens ist den Börsenteilnehmern der EEX bekannt zu machen.

2.6 Zulassung, Rücknahme und Aussetzung von Produkten

§ 41 Zulassung von Produkten

- (1) Die Börsengeschäftsführung entscheidet über die Zulassung von Produkten für den Spot- und Terminhandel an der EEX und legt – gegebenenfalls vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der Börsenaufsichtsbehörde – fest, auf welchem Handelssystem ein Produkt eingeführt wird. Voraussetzung der Zulassung eines Produktes ist, dass ein geordneter Spot- und Terminhandel zu erwarten ist. Das Nähere regeln die Handelsbedingungen der EEX.
- (2) Produkte sind jeweils die an der Börse zum Handel auf einen bestimmten Basiswert zugelassenen Spotmarkt-, Options- oder Future-Kontrakte. Basiswert ist das jeweilige Bezugsobjekt des Produktes.
- (3) Der Beschluss der Börsengeschäftsführung über die Zulassung von Produkten zum Börsenhandel an der EEX ist bekannt zu machen.
- (4) Die Börsengeschäftsführung entscheidet über die Zulassung von Produkten zur Nutzung der Trade Registration Funktionalität. Bei Produkten, die ausschließlich für die Registrierung von Geschäften eingeführt werden, legt sie die Kontraktspezifikationen für Trade Registration fest. Das Nähere ist in den Handelsbedingungen festgelegt.

§ 42 Rücknahme und Aussetzung der Produktzulassung

- (1) Die Börsengeschäftsführung kann den Spot- oder Terminhandel in einem Produkt an der EEX aussetzen, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung zeitweilig gefährdet ist oder dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint. Die Börsengeschäftsführung setzt in diesem Fall auch den Handel von mit dem betreffenden Produkt verbundenen Derivaten im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummer 4 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU aus, wenn dies erforderlich ist, um die Ziele der Aussetzung des Handels in dem zugrunde liegenden Produkt zu verwirklichen. Der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sind insbesondere gefährdet, wenn die Notierung eines Basiswertes ausgesetzt wird oder die EEX aus sonstigen Gründen nicht mehr berechtigt ist, auf diesen Basiswert zu referenzieren. Die Börsengeschäftsführung setzt den Handel in einem Produkt ferner dann aus, wenn die Börsenaufsichtsbehörde oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dies anordnet.
- (2) Die Börsengeschäftsführung kann die Zulassung von Produkten zum Spot- oder Terminhandel an der EEX zurücknehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel oder eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung auf Dauer nicht mehr gewährleistet erscheint. Die Börsengeschäftsführung nimmt in diesem Fall auch die Zulassung von mit dem betreffenden Produkt verbundenen Derivaten im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummer 4 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU zurück oder setzt den Handel in diesen Derivaten aus, wenn dies erforderlich ist, um die Ziele der Rücknahme der Zulassung des zugrunde liegenden Produkts zu verwirklichen. Sie nimmt die Zulassung eines Produkts zum Handel ferner dann zurück, wenn die Börsenaufsichtsbehörde dies anordnet.
- (3) Die Börsengeschäftsführung kann in einem physisch zu erfüllenden Produkt anstelle einer physischen Lieferung einen Barausgleich anordnen, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung gefährdet ist.²²
- (4) Die Rücknahme der Zulassung von Produkten oder die Aussetzung des Börsenhandels insgesamt oder des Handels in einem Produkt sowie die Anordnung eines Barausgleichs ist unverzüglich den Börsenteilnehmern bekannt zu geben. Die Börsengeschäftsführung veröffentlicht sämtliche Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 unverzüglich auf der Webseite der EEX und teilt dies der Börsenaufsichtsbehörde und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit.
- (5) Die Börsengeschäftsführung informiert die Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich, wenn sie Kenntnis erhält, dass an einem anderen Marktplatz der Handel von Produkten ausgesetzt oder die Zulassung von Produkten zurückgenommen wurde, die auch an der EEX zum Handel angeboten werden.
- (6) Wird der Spot- oder Terminhandel in bestimmten Produkten an der EEX ganz oder teilweise ausgesetzt, können bezüglich der ausgesetzten Produkte für die Dauer der Aussetzung keine weiteren Aufträge und Quotes eingegeben und im Terminhandel keine offenen Positionen

²² In Bezug auf Primärauktionen von Zertifikaten bleibt Artikel 39 der Auktionsverordnung unberührt.

glatgestellt werden. Alle bestehenden Aufträge und Quotes werden gelöscht. Die Wiederaufnahme des Handels in den ausgesetzten Produkten beginnt – sofern vorhanden - mit einer Vorhandels- oder Aufrufphase. Die Börsengeschäftsführung kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

3. Börsenhandel

3.1 Allgemeine Bestimmungen für den Börsenhandel

§ 43 Vollelektronische Börse

- (1) Die EEX ist eine vollelektronische Börse. Sie verfügt über elektronische Handelsplattformen für den Abschluss von Spot- und Termingeschäften über Orderbuchhandel und Trade Registration.
- (2) Aufträge sind Kauf- oder Verkaufsaufträge von Börsenteilnehmern am Spotmarkt der EEX in der Handelsart Fortlaufender Handel und Auktionshandel sowie an den Terminmärkten. Im Auktionshandel können die Aufträge auch als Gebote bezeichnet werden. Quotes sind gleichzeitig eingegebene, limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge. Näheres regeln die Handelsbedingungen der EEX.
- (3) Börsenteilnehmer übermitteln Aufträge und Quotes von ihren jeweiligen Eingabestellen durch elektronische Datenübertragung an die Handelssysteme der EEX. Die Börsengeschäftsführung kann für die Eingabe und Löschung von Geboten und Aufträgen andere Übermittlungswege zulassen; sie wird dies den Börsenteilnehmern in geeigneter Weise bekannt geben.
- (4) Aus technischen Gründen kann die Börsengeschäftsführung den Zugang zu den Handelssystemen der EEX für einzelne oder alle Produkte zeitweilig für einzelne oder für alle Börsenteilnehmer unterbrechen. Über die Aufhebung der Unterbrechung entscheidet die Börsengeschäftsführung. Die Unterbrechung des Zugangs zu den Handelssystemen der EEX und deren Aufhebung muss den betroffenen Börsenteilnehmern in geeigneter Weise unverzüglich bekannt gemacht werden.

§ 44 Vorhandelskontrollen

Die Handelssysteme der EEX führen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels Vorhandelskontrollen durch. Die Obergrenzen für die Vorhandelskontrollen werden wie folgt bestimmt:

- (a) Die Börsengeschäftsführung legt Obergrenzen für die Übermittlung von Nachrichten (Ordereingabe, Orderänderung, Löschung), die ein Börsenteilnehmer unter Berücksichtigung seiner technischen Anbindungswege (Schnittstelle, Session) an das Handelssystem innerhalb eines bestimmten Zeitraums übermitteln kann, fest und macht diese bekannt („max message limits“). Bei Erreichen der Obergrenze wird die Übermittlung von weiteren Nachrichten verzögert oder für einen bestimmten Zeitraum zurückgewiesen.
- (b) Die Börsengeschäftsführung legt Obergrenzen für im Orderbuch gespeicherte Aufträge und Quotes fest und macht diese bekannt. Die Obergrenzen bezeichnen eine Höchstzahl von Aufträgen und Quotes, die ein Teilnehmer unter Berücksichtigung seiner technischen Anbindungswege (Schnittstelle, Session) in einem Produkt in das Orderbuch einstellen kann. Bei Erreichung einer Obergrenze durch einen Börsenteilnehmer werden danach eingehende Aufträge und Quotes vom jeweiligen Handelssystem der EEX

zurückgewiesen, bis die Anzahl der im Orderbuch gespeicherten Aufträge oder Quotes für dieses Produkt unter einen von den Börsengeschäftsführung festgelegten Schwellenwert gefallen ist. Soweit die Eingabe eines Mass-Quotes zur Erreichung einer Obergrenze führt, kann es systembedingt zu einer Überschreitung der Obergrenze kommen. Erst die danach eingehenden Aufträge und Quotes werden in diesem Fall zurückgewiesen. Die Börsenteilnehmer können individuell niedrigere Obergrenzen voreinstellen.

- (c) Die Börsengeschäftsführung legt Preisbänder, innerhalb derer Aufträge mit einem Limit eingegeben werden können, für die einzelnen Kontrakte fest („price collars“). Ein Auftrag oder Quote, dessen Limit außerhalb des festgelegten Preisbandes liegt, wird vom jeweiligen Handelssystem der EEX zurückgewiesen.
- (d) Börsenteilnehmer müssen eine Obergrenze für den maximalen Auftragswert eines Auftrags oder Quotes für jeden Börsenhändler festlegen („max order value“). Ein Auftrag oder Quote, der den maximalen Auftragswert überschreitet, wird vom jeweiligen Handelssystem der EEX zurückgewiesen.

Börsenteilnehmer müssen eine Obergrenze für die Anzahl von Kontrakten, die ein Börsenhändler je Auftrag oder je Quote für ein bestimmtes Produkt einstellen kann, festlegen („order volume“). Ein Auftrag oder Quote, der die Höchstzahl von Kontrakten überschreitet, wird vom jeweiligen Handelssystem der EEX zurückgewiesen.

§ 45 Börsenpreis und Preisermittlung

- (1) Börsenpreise kommen durch die Ausführung von Aufträgen an der Börse zustande. Börsenpreise werden nach näherer Bestimmung in den folgenden Absätzen transparent und diskriminierungsfrei durch die Handelssysteme der EEX ermittelt.
- (2) Börsenpreise müssen ordnungsmäßig zustande kommen und der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entsprechen. Die Börse hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um auch bei erheblichen Preisschwankungen eine ordnungsgemäße Ermittlung des Börsenpreises gemäß § 24 Absatz 2a und 2b BörsG sicherzustellen. Geeignete Vorkehrungen sind insbesondere kurzfristige Änderungen des Marktmodells, die Unterbrechung des Handels mit anschließendem Neustart einschließlich kurzzeitiger Volatilitätsunterbrechungen unter Berücksichtigung statischer oder dynamischer Preiskorridore oder andere geeignete Maßnahmen. Das Nähere wird in den Handelsbedingungen oder in Durchführungsbestimmungen geregelt. Die Börsengeschäftsführung kann kurzfristig weitere geeignete Maßnahmen festlegen, wenn die Gefahr besteht, dass die Börsenpreise nicht ordnungsgemäß zustande kommen oder nicht der wirklichen Marktlage entsprechen. Sie ist insbesondere berechtigt, in Ausnahmefällen Geschäfte aufzuheben, zu ändern oder zu berichtigen.
- (3) Bei Primärauktionen von Zertifikaten am Spotmarkt nach Maßgaben der Auktionsverordnung erfolgt die Preisermittlung als Einheitspreisermittlung in der Auktion dergestalt, dass alle Bieter den gleichen Auktionspreis zu bezahlen haben.

Der Auktionspreis wird nach Beendigung der Aufrufphase wie folgt ermittelt: Die Aufträge werden nach der Höhe des Preislimits und der angegebenen Mengen aufsummiert. Haben zwei Aufträge das gleiche Preislimit, werden diese Aufträge nach einem Zufallsalgorithmus sortiert, den EEX vor der Auktion festgelegt hat. Das Preislimit des Auftrags, bei dem die aufsummierten Kaufaufträge die angebotenen Mengen auf der Verkaufsseite erreichen oder überschreiten, ist der Auktionspreis.

Sofern die Nachfragemenge geringer ist als die Angebotsmenge, findet eine Preisermittlung nicht statt und die Auktion wird gemäß Artikel 7 (5) der Auktionsverordnung abgebrochen. Das gleiche gilt, wenn der indikative Auktionspreis nicht dem Wert des Sekundärmarktes entspricht (nach Artikel 7 (6) der Auktionsverordnung) sowie in den anderen in Artikel 9 der Auktionsverordnung aufgeführten Fällen.

Näheres ist in § 39 der Handelsbedingungen geregelt.

- (4) Für Sekundärmarktauktionen von Zertifikaten nach Abschnitt 3.6 gelten die Bestimmungen von Absatz 3 mit Ausnahme der letzten beiden Sätze entsprechend. Ferner findet für Sekundärmarktauktionen von Zertifikaten eine Preisermittlung auch dann nicht statt, wenn der indikative Auktionspreis nicht innerhalb der mit dem Mitgliedsstaat oder anderem Auftraggeber vereinbarten maximalen Abweichung vom Mittelwert der Sekundärmarktpreise für Zertifikate der EEX innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vor der Auktion liegt.
- (5) Bei Primärauktionen von nEHS-Zertifikaten am Spotmarkt nach der Brennstoffemissionshandelsverordnung erfolgt die Preisermittlung als Einheitspreisermittlung in der Auktion dergestalt, dass alle erfolgreichen Bieter den gleichen Auktionspreis zu bezahlen haben.

Der Auktionspreis wird nach Beendigung der Aufrufphase wie folgt ermittelt: Die Aufträge werden nach der Höhe des Preislimits und der angegebenen Mengen aufsummiert. Das Preislimit des Auftrags, bei dem die aufsummierten Kaufaufträge die angebotenen Mengen auf der Verkaufsseite erreichen oder überschreiten, ist der Auktionspreis, sofern er in dem nach § 10 Abs. 2 BEHG bestimmten Preiskorridor liegt.

Eine Preisermittlung findet nicht statt und die Auktion wird annulliert in den nach § 11 Abs. 3 BEHV bestimmten Fällen.

Näheres ist in §§ 42a ff. der Handelsbedingungen geregelt.

- (6) Im Handelssystem T7 wird der Eröffnungspreis während der Eröffnungsauktion anhand der bis zu einem von der Börsengeschäftsführung bestimmten Zeitpunkt im Handelssystem befindlichen limitierten und unlimitierten Aufträge als derjenige Preis ermittelt, zu welchem die größtmögliche Anzahl an Kontrakten dieser Aufträge ausgeführt werden kann (Meistausführungsprinzip).

Während des fortlaufenden Handels wird der Börsenpreis auf Grundlage des jeweils höchsten Kauf- oder niedrigsten Verkaufslimits im selben Orderbuch oder einem anderen Orderbuch (synthetischer Pfad) ermittelt (Preis-Zeit-Priorität). Näheres ist in § 25 der Handelsbedingungen geregelt.

- (7) Im Handelssystem Trayport® ETSSM wird der Börsenpreis während des fortlaufenden Handels auf Grundlage des Kauf- oder Verkaufslimits der im Orderbuch befindlichen Aufträge ermittelt, zu dem diese durch die Eingabe entsprechend gegenläufiger Aufträge ausgeführt werden. Näheres ist in § 34 der Handelsbedingungen der EEX geregelt.

Für mittels Trade-at-Index zustande kommende Börsengeschäfte wird der Börsenpreis anhand eines für das jeweilige Gasmarktgebiet maßgeblichen, nach näherer Bestimmung der Börsengeschäftsführung zugelassenen Indexes ermittelt, wobei die bei Geschäftsabschluss von den Handelsteilnehmern jeweils vereinbarten Auf- oder Abschläge bei der Preisermittlung berücksichtigt werden. Für den Fall, dass für einen Handelstag kein Indexwert verfügbar ist, ist der Wert des jeweiligen Indexes vom vorherigen Handelstag maßgeblich. Die Börsengeschäftsführung gibt bekannt, für welche Gasmarktgebiete Trade-at-Index verfügbar ist, welche Indizes hierfür jeweils verwendet werden, den maßgeblichen Zeitpunkt der jeweiligen Indexfeststellung und wie und bis wann eine etwaige Korrektur des Indexes berücksichtigt wird.

- (8) Die jeweiligen Börsenpreise sowie die ihnen zugrundeliegenden Umsätze und der Zeitpunkt des Abschlusses der Börsengeschäfte werden unverzüglich in Echtzeit im jeweiligen Handelssystem den Börsenteilnehmern bekannt gegeben.

§ 46 Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Die Börsenteilnehmer sind verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis beim Handel in Produkten, die nach § 2 Absatz 4 WpHG Finanzinstrument sind, zwischen ihren Auftragseingaben, -änderungen und -löschungen und den tatsächlich ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten, um Risiken für den ordnungsgemäßen Börsenhandel zu vermeiden. Das Order-Transaktions-Verhältnis ist dabei jeweils für ein Finanzinstrument anhand des zahlenmäßigen Volumens der jeweiligen Aufträge und Geschäfte innerhalb eines Tages zu bestimmen. Ein angemessenes Order-Transaktions-Verhältnis liegt insbesondere dann vor, wenn dieses auf Grund der Liquidität des betroffenen Finanzinstruments, der konkreten Marktlage oder der Funktion des handelnden Börsenteilnehmers wirtschaftlich nachvollziehbar ist.
- (2) Die Börsengeschäftsführung wird ermächtigt, das angemessene Order-Transaktions-Verhältnis für die jeweiligen Finanzinstrumente oder bestimmte Gattungen von Finanzinstrumenten zu bestimmen, wobei sie die Liquidität und Volatilität an dem jeweiligen Markt einschließlich besonderer Orderbuchsituationen, die Ordereingabeweise (manuell oder elektronisch) berücksichtigt. Ordereingaben durch Börsenteilnehmer oder ihre Mittelbaren Handelsteilnehmer, die auch der Erfüllung von Quotierungs- oder anderen Liquiditätsbereitstellungsverpflichtungen dienen, können von der Pflicht des Absatzes 1 befreit werden.

§ 47 Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und von Handelsalgorithmen

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel erzeugten Aufträge für Produkte, die nach § 2 Absatz 4 WpHG Finanzinstrument sind, zu kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sowie die Personen kenntlich zu machen, die solche Aufträge initiiert haben. Dies gilt auch, wenn Aufträge für Produkte, die nach § 2 Absatz 4 WpHG Finanzinstrument sind, über ein Order-Routing-System oder über einen direkten elektronischen Zugang übermittelt werden.
- (2) Die Kennzeichnung der erzeugten Aufträge und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen hat über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten des Handelssystems der EEX zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. Als Handelsalgorithmus zu kennzeichnen ist der gesamte automatisierte Entscheidungsweg, durch den die Eingabe der Aufträge in das Handelssystem der EEX oder deren Änderung oder Löschung bewirkt wird.
- (3) Die Börsengeschäftsführung kann zu Struktur und Format der Kennzeichnung und der Kenntlichmachung nähere Bestimmungen treffen.

§ 48 Minimale Preisänderung

- (1) Die minimale Preisänderung ist für jedes Produkt in den Kontraktsspezifikationen festgelegt.
- (2) Die Börsengeschäftsführung kann zeitweise über die Regelungen in den Kontraktsspezifikationen hinaus die minimale Preisänderung abweichend festlegen, wenn diese Festlegung geeignet ist, negative Auswirkungen auf die Marktintegrität und -liquidität zu verringern.

§ 49 Technische Störungen

- (1) Störungen an den technischen Einrichtungen, die für die Teilnahme am Börsenhandel an der EEX erforderlich sind, sind der EEX von den betroffenen Börsenteilnehmern während der Geschäftszeiten unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Bei technischen Störungen ist die EEX befugt, jede geeignete und angemessene Maßnahme zu treffen, die für die Sicherstellung oder Wiederaufnahme eines ordnungsgemäßen Handels oder einer ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung erforderlich ist. So kann die EEX einzelne oder alle Börsenteilnehmer vorübergehend vom Handel ausschließen, den Handel unterbrechen oder Aufträge einzelner oder aller Börsenteilnehmer löschen. Die von der EEX getroffenen Maßnahmen sind für alle Börsenteilnehmer verbindlich. Weitergehende Regelungen enthalten die Technischen Durchführungsbestimmungen der EEX.
- (3) Die EEX leistet die technische Unterstützung uneingeschränkt nur während der Geschäftszeiten. Außerhalb von Geschäftszeiten umfasst die Unterstützung nur Maßnahmen zur Behebung von technischen Störungen und zur Schadensbegrenzung. Diese Maßnahmen

betreffen insbesondere das Beheben der technischen Störung, das Löschen von Aufträgen einzelner oder aller Börsenteilnehmer, das Aufheben von Geschäften oder die vollständige oder teilweise Unterbrechung des Handels.

- (4) Die EEX ist berechtigt, nicht konzernangehörige Dritte mit der Betreuung der Börsenteilnehmer außerhalb der Geschäftszeiten oder für Maßnahmen nach Absatz 2 zu beauftragen. Zugriff oder Einsichtsrecht in die Handelsdaten der Börsenteilnehmer erhalten die beauftragten Dritten nicht.
- (5) Die EEX, ihre Trägergesellschaft sowie ihre konzernangehörigen Unternehmen haften nicht für solche Schäden, die durch eine Störung des Betriebes infolge von höherer Gewalt oder Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Ereignissen (z. B. Streik, Aussperrung) veranlasst sind.
- (6) Schäden, die im Rahmen der Nutzung der Handelssysteme der EEX entstehen, werden nur dann von der EEX, ihrer Trägergesellschaft sowie ihren konzernangehörigen Unternehmen getragen, wenn und soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Übrigen besteht eine Haftung nur für die sorgfältige Auswahl der für den Börsenhandel eingesetzten EDV-Systeme.

§ 50 Zentrale Gegenpartei; Clearing Mitglieder

- (1) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung von an der EEX abgeschlossenen oder registrierten Geschäften erfolgt das Clearing dieser Geschäfte ausschließlich über die ECC AG als zentrale Gegenpartei. Die Besicherung, geld- und warenmäßige Abwicklung aller an der EEX abgeschlossenen oder registrierten Geschäfte (Clearing) erfolgt nach Maßgabe der ECC Clearing-Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung und der Bedingungen, auf die in ihnen verwiesen wird.
- (2) ECC AG und Clearing-Mitglieder sind berechtigt, die Handelsmöglichkeiten ihrer DCP-Clearing-Mitglieder bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder individuell und unbeschadet von deren Zulassung an der EEX einzuschränken. Der Umfang von technisch unterstützten Einschränkungen von Eingaben ist abhängig von den technischen Vorgaben des jeweiligen Handelssystems und kann bestehen in der
 - (a) Festlegung von Handelslimiten oder
 - (b) in der De- und Reaktivierung der Handelbarkeit einzelner Produkte.

Weitere Bestimmungen hierzu sowie zu weiteren technisch unterstützten Beschränkungen der Handelsmöglichkeiten über andere Systeme der EEX können in den Handelsbedingungen getroffen werden. Die Möglichkeit der Nutzung des Emergency-Member-Stops nach § 27 bleibt unberührt.

Die hierfür erforderlichen Zugänge zu den Systemen der EEX werden durch die Börsengeschäftsführung auf Antrag der ECC AG oder des Clearing-Mitglieds gewährt.

- (3) Die Börsengeschäftsführung kann die ECC AG auf Antrag als Börsenteilnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Zentrale Gegenpartei zum Handel an der EEX zulassen; dies schließt insbesondere die Teilnahme an Sekundärmarktauktionen nach Abschnitt 3.6 ein.

Die ECC AG ist auf den Handel in eigenem Namen oder im Namen der bei ihr angeschlossenen Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder im Rahmen des Default-Management Prozesses der ECC AG beschränkt. Voraussetzung für den Handel im Namen der Clearing-Mitglieder oder Nicht-Clearing-Mitglieder ist der Nachweis der hierfür erforderlichen Berechtigung.

- (4) Die Börsengeschäftsführung kann unbeschadet der Regelung in § 28 zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung Aufträge entweder in eigenem Namen und für eigene Rechnung der ECC AG oder im Namen und für Rechnung der Clearing-Mitglieder oder Nicht-Clearing-Mitglieder der ECC AG in die Handelssysteme eingeben oder Geschäfte registrieren.

3.2 Börsenhandel an den Spotmärkten der EEX

§ 51 Börsenzeit und Handelsphasen

- (1) Die Börsenzeit für den Beginn und das Ende der einzelnen Phasen wird für alle Produkte von der Börsengeschäftsführung festgesetzt. Sie kann die Börsenzeit sowie den Beginn der einzelnen Phasen verlängern oder verkürzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus Gründen erforderlich ist, die ihre Ursache in den Handelssystemen der EEX haben.
- (2) Die Börsenzeit für Spotgeschäfte, in der Handelsart geschlossene oder offene Auktion, umfasst die aufeinanderfolgenden Phasen:

- (a) Aufrufphase
- (b) Ausführungsphase

Die Börsenzeit für Spotgeschäfte in der Handelsart fortlaufender Handel umfasst nur die Ausführungsphase.

- (3) Während der Aufrufphase können Aufträge in die Handelssysteme der EEX eingegeben, geändert oder gelöscht werden; das Orderbuch bleibt geschlossen.
- (4) An die Aufrufphase schließt sich die Ausführungsphase an, während der Geschäfte in den einzelnen Produkten nach Maßgabe der Handelsbedingungen in einer geschlossenen oder offenen Auktion abgeschlossen werden. Über die Durchführung der Auktion in den einzelnen Produkten entscheidet die Börsengeschäftsführung, sofern nicht in dieser Börsenordnung oder in den Handelsbedingungen Näheres bestimmt ist.

§ 52 Handelsarten

- (1) Die Produkte an den Spotmärkten der EEX werden im fortlaufenden Handel oder in Auktionen gehandelt.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht abweichend geregelt, wird in der offenen oder geschlossenen Auktion aus den bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden limitierten und unlimitierten Aufträgen derjenige Preis ermittelt, zu dem das größte Auftragsvolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; sofern unlimitierte Aufträge zulässig sind, werden diese vorrangig

ausgeführt. Eine Auktion untergliedert sich grundsätzlich in den Aufruf und die Preisermittlung. Während der Aufrufphase können die Börsenteilnehmer Aufträge eingeben, ändern oder löschen. Stehen sich Aufträge ausführbar gegenüber, wird bei der offenen Auktion mit geschlossenem Orderbuch während der Aufrufphase ein potentieller Ausführungspreis angezeigt. Ist dies nicht der Fall, wird das beste Kauf- oder Verkaufslimit angezeigt. Bei der offenen Auktion mit offenem Orderbuch werden zusätzlich die kumulierten Auftragsgrößen des jeweiligen Kauf- oder Verkaufslimits angezeigt. Bei einer geschlossenen Auktion werden weder ein potentieller Ausführungspreis noch Auftragsgrößen angezeigt.

- (3) Der fortlaufende Handel erfolgt ohne Schluss- oder Eröffnungsauktionen sowie ohne untertägige Auktionen. Preise kommen durch das Zusammenführen von Aufträgen (Matching) zum jeweils besten im Orderbuch angezeigten Nachfrage- oder Angebotslimit, bei gleichem Preis in der Reihenfolge der Eingabe in das Handelssystem der EEX (Preis-Zeit-Priorität), zustande. Alle vorliegenden Aufträge werden kumuliert zum jeweiligen Limit (Handelssystem T7) oder einzeln (Trayport® ETSSM) angezeigt (offenes Orderbuch).
- (4) Das Nähere regeln die Handelsbedingungen.

3.3 Börsenhandel an den Terminmärkten der EEX

§ 53 Börsenzeit und Handelsphasen

- (1) Die Börsenzeit für Termingeschäfte an den Terminmärkten der EEX umfasst nach näherer Bestimmung in den Handelsbedingungen zumindest die
 - (a) Handelsphase („Trading-Period“);
 sie kann weitere folgende Phasen vorsehen:
 - (a) Die Vorhandelsphase („Pre-Trading-Period“); und
 - (b) Die Nachhandelsphase („Post-Trading-Period“).
- (2) Die Börsenzeit sowie der Beginn und das Ende der einzelnen Phasen werden für den Terminhandel für jedes zugelassene Produkt von der Börsengeschäftsführung festgelegt. Die Börsengeschäftsführung kann die Börsenzeiten sowie den Beginn der einzelnen Phasen an einem Börsentag verlängern oder verkürzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus Gründen erforderlich ist, die ihre Ursache im Handelssystem der EEX haben.
- (3) Der Abschluss von Geschäften an der Börse ist nach näherer Maßgabe der Handelsbedingungen nur in der Handelsphase möglich.

§ 54 Handelsart

Die Produkte der EEX werden an den Terminmärkten der EEX im fortlaufenden Handel mit oder ohne offene Auktionen gehandelt. Die Börsengeschäftsführung gibt die Produkte bekannt, für die Eröffnungsauktionen durchgeführt werden. Die Produkte können auch nach näherer Bestimmung in den Handelsbedingungen in geschlossenen oder in offenen Auktionen gehandelt werden.

3.4 Besondere Vorschriften für die Primärauktion von Zertifikaten

§ 55 Primärauktion

- (1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts 3.4 enthalten besondere Vorschriften für Primärauktionen von Zertifikaten gemäß der Auktionsverordnung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Bestimmungen dieses Abschnitts 3.4 und anderen Bestimmungen der Börsenordnung, gehen die Bestimmungen dieses Abschnitts 3.4 vor.
- (2) Die Primärauktion von Zertifikaten erfolgt als Bestandteil des Börsenhandels am Spotmarkt der EEX nach Maßgabe der Auktionsverordnung und dem Regelwerk der EEX.²³
- (3) Ergänzend zu dem Regelwerk der EEX gelten die für die jeweiligen Versteigerungen jeweils anwendbaren gesetzlichen Grundlagen.
- (4) EEX ist der geregelte Markt, der die Primärauktionen von Zertifikaten als Auktionsplattform nach Artikel 33(1) der Auktionsverordnung durchführt. ECC AG ist das Clearing-System, das an die Auktionsplattform nach Artikel 27(2) der Auktionsverordnung angebunden ist.
- (5) Eine Primärauktion wird für den Auktionator durchgeführt, der von den Mitgliedsstaaten bestellt wurde, die die EEX als Auktionsplattform für Primärauktionen von Zertifikaten bestellt oder ausgewählt haben. Die Mitgliedsstaaten oder der von ihnen beauftragte Dritte (Auktionator) wird die zu versteigernden Zertifikate bereitstellen. Die Primärauktion wird auch für die Auktionatoren der in Artikel 24 genannten Fonds oder Fazilitäten durchgeführt.
- (6) An Primärauktionen nehmen ausschließlich Börsenteilnehmer teil, die nach Kapitel IV der Auktionsverordnung zur Abgabe von Geboten in den Auktionen zugelassen sind sowie Personen, die als Auktionator zugelassen sind. Nur Auktionatoren sind berechtigt, Verkaufsgeschäfte im Rahmen der Primärauktion abzuschließen.

§ 56 Durchführung der Primärauktion

- (1) Die Primärauktion von Zertifikaten erfolgt durch geschlossene Auktion am Spotmarkt der EEX.
- (2) Die Börse veröffentlicht den Auktionskalender, der unter anderem die Versteigerungstermine (Tag und Uhrzeit) sowie die in der Auktion jeweils zu versteigernde Menge an Zertifikaten ausweist. Die Primärauktion von Zertifikaten umfasst allgemeine Zertifikate und Luftverkehrszertifikate gemäß Artikel 3(7) und (8) der Delegierten Verordnung (EU)2019/1122 der Kommission.
- (3) Das Nähere über die Durchführung der Auktionen regeln die Handelsbedingungen und die Kontraktsspezifikationen.

²³ Alle weiteren die Auktionen betreffenden Informationen sind verfügbar auf der in Artikel 51 der Auktionsverordnung bezeichneten speziellen Auktionswebsite: <https://www.eex.com/de/markets/environmental-markets/eu-ets-auctions>.

§ 57 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden, Weitergabe von Informationen

- (1) Die EEX ist berechtigt und verpflichtet, nach näherer Bestimmung der für die jeweilige Primärauktion jeweils geltenden Vorschriften, der darauf basierenden Durchführungsbestimmungen und Verträgen Informationen mit dem jeweiligen Auftraggeber und den für die Überwachung der Auktionen zuständigen Stellen auszutauschen, soweit die Kenntnis dieser Informationen für diese Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die EEX ist ferner nach Maßgabe der Bestimmungen der Auktionsverordnung berechtigt und im Rahmen der geltenden Bestimmungen verpflichtet, auch Daten und Informationen an Dritte weiterzugeben, die als Nachfolger der EEX mit der Durchführung der Versteigerung beauftragt werden, sich um diese Nachfolge bewerben oder als Behörde Daten und Informationen sammeln, um sie an die genannten Personen weiterzugeben. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 33(3)(h) der Auktionsverordnung und den darauf beruhenden Anwendungsregelungen.
- (3) Die EEX ist berechtigt, nach näherer Bestimmung der für die jeweilige Primärauktion jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der darauf basierenden Konkretisierungen, Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und im Verhältnis zum Sekundärhandel marktgerechten Preisbildung in der Primärauktion zu treffen.

3.5 Besondere Vorschriften für die Primärauktion von nEHS-Zertifikaten

§ 58a Primärauktion

- (1) Die Primärauktion von nEHS-Zertifikaten erfolgt als Bestandteil des Börsenhandels am Spotmarkt der EEX nach Maßgabe des Regelwerks der EEX und der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV).
- (2) EEX ist der geregelte Markt, der die Primärauktionen von nEHS-Zertifikaten als beauftragte Stelle nach § 3 Abs. 2 BEHV durchführt. ECC AG ist das Clearing-System, das an die beauftragte Stelle nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BEHV angeschlossen ist.
- (3) Eine Primärauktion wird für den nEHS-Auktionator durchgeführt, der von der Bundesrepublik Deutschland bestellt wurde und der die EEX mit der Durchführung der Primärauktionen von nEHS-Zertifikaten beauftragt hat. Der nEHS-Auktionator wird die zu versteigernden nEHS-Zertifikate bereitstellen.
- (4) An Primärauktionen nehmen ausschließlich Börsenteilnehmer teil, die nach § 5 BEHV zulassungsberechtigt sind sowie Personen, die als nEHS-Auktionator zugelassen sind. Nur nEHS-Auktionatoren sind berechtigt, Verkaufsgeschäfte im Rahmen der Primärauktion abzuschließen.

§ 58b Durchführung der Primärauktion

- (1) Die Primärauktion von nEHS-Zertifikaten erfolgt durch geschlossene Auktion am Spotmarkt der EEX.

- (2) Die Primärauktionen finden zu den entsprechend § 10 BEHG i.V.m. §§ 6, 11 Abs. 2 und 12 Abs. 4 BEHV bekanntgegebenen Versteigerungsterminen (Tag und Uhrzeit) statt. Die in der Auktion jeweils zu versteigernde Menge an nEHS-Zertifikaten ergibt sich aus § 10 (1) BEHG i.V.m. §§ 11 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 4 und 5 BEHV.
- (3) Das Nähere über die Durchführung der Auktionen regeln die Handelsbedingungen und die Kontraktsspezifikationen.

§ 58c Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden, Weitergabe von Informationen

Die EEX ist berechtigt und nach näherer Bestimmung der Brennstoffemissionshandelsverordnung, insbesondere der §§ 7 und 13 BEHV, verpflichtet, Informationen mit der zuständigen Stelle auszutauschen.

3.6 Besondere Vorschriften für Sekundärmarktauktionen von Zertifikaten

§ 58 Sekundärmarktauktion

- (1) Die Börsengeschäftsführung kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Mitgliedsstaat oder anderem Auftraggeber nach näherer Bestimmung in den Handelsbedingungen Sekundärmarktauktionen von Zertifikaten durchführen. Diese Sekundärmarktauktionen finden am Spotmarkt und unabhängig von und ohne Einfluss auf Primärauktionen und die dort zu versteigernden Mengen statt.
- (2) An Sekundärmarktauktionen können alle Börsenteilnehmer, die für den Handel mit Zertifikaten am Spot- oder Terminmarkt der EEX zugelassen sind, sowie – unbeschadet der Bestimmung in § 37 Absatz 6 Satz 2 – der bestellte und an der EEX zugelassene Auktionator teilnehmen.
- (3) Die Börsengeschäftsführung gibt für jede Sekundärmarktauktion rechtzeitig, in der Regel 10 Börsentage vorher den Zeitpunkt sowie die zu versteigernde Anzahl an Zertifikaten bekannt. Die Frist der Bekanntgabe kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des jeweiligen Auftraggebers verkürzt werden, dies gilt insbesondere für Sekundärmarktauktionen, die im Auftrag der ECC AG durchgeführt werden.
- (4) Die Börsengeschäftsführung kann die Sekundärmarktauktion von Zertifikaten jederzeit vor Beginn der Aufrufphase absagen. Wenn eine Preisermittlung in einer Sekundärmarktauktion nach Maßgabe dieser Börsenordnung nicht erfolgt, wird die Börsengeschäftsführung diese annullieren. Bei einer Absage oder Annullierung einer Sekundärmarktauktion von Zertifikaten gibt die Börsengeschäftsführung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Mitgliedsstaat oder anderem Auftraggeber einen neuen Zeitpunkt bekannt.

4. (aufgehoben)

§ 59 (aufgehoben)

5. Sicherheitsleistungen

§ 60 Sicherheitsleistung

- (1) Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung sowie die täglichen Abrechnungszahlungen an den Terminmärkten fristgerecht zu erbringen. Die von der ECC AG und den Clearing-Mitgliedern angewandte Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern auf Anforderung offengelegt.
- (2) Börsenteilnehmern, die zugleich Clearing-Mitglieder der ECC AG sind, obliegt die Pflicht, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch ihnen angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder der Börsengeschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Sicherheitsleistungen (insbesondere in den jeweils gültigen Clearing-Bedingungen) und der Erlass von geeigneten Anordnungen zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen aus den börslichen Geschäften erfolgt nach Maßgabe von § 20 Absatz 4 BörsG.

§ 61 Meldepflicht

Beginnt der Handel vor dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung zu erfüllen ist, darf ein Börsenteilnehmer den Handel nicht beginnen, wenn die Gefahr der nicht fristgerechten Erfüllung der ihm gegenüber festgesetzten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung besteht. Der Börsenteilnehmer muss die Börsengeschäftsführung unverzüglich hiervon unterrichten.

6. Positionslimite

§ 62 Positionslimite und Rechenschaftswerte

- (1) Positionslimite sind die von der jeweilig zuständigen Behörde nach §§ 54–56 WpHG festgelegten und anwendbaren Positionslimite für Warenderivate (Regulatorisches Positionslimit). Diese Positionslimite stellen einen quantitativen Schwellenwert für die maximale Größe einer (Netto-)Position in diesem Derivat dar, die eine Person halten darf. Ein nach Satz 1 festgelegtes Positionslimit ist nicht notwendigerweise auf die Positionen beschränkt, die an der EEX abgeschlossen werden.
- (2) EEX ist darüber hinaus berechtigt, eigene, rein marktplatz- und produktbezogene Positionslimite sowie darüber hinaus für physisch erfüllbare Warenderivate und Derivate auf Zertifikate verpflichtet, Rechenschaftswerte nach näherer Bestimmung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1299 festzulegen, um insbesondere die ordnungsgemäße Preisbildung und den ordnungsgemäßen Börsenhandel sicher zu stellen. Als Positionslimit im Sinne dieses Absatzes können insbesondere Expiry Limits bei physisch erfüllbaren Gasfutures für die Teilnehmer festgelegt werden, die keine entsprechende Bilanzkreise nachgewiesen haben. Das Nähere ist durch die Börsengeschäftsführung in Durchführungsbestimmungen zu regeln.
- (3) Börsenteilnehmer haben Positionslimite nach Absatz 1 oder Absatz 2 beim Handel an der EEX zu jeder Zeit einzuhalten. Sie haben ferner sicherzustellen, dass ihre Mittelbaren Handelsteilnehmer und ihre anderen Kunden beim Handel an der EEX diese ebenfalls zu jeder Zeit einhalten. Börsenteilnehmer sind ferner verpflichtet, bei Überschreiten eines Rechenschaftswertes, auf Nachfrage unverzüglich Informationen über Art und Zweck der in diesem Warenderivat für sich oder seine Kunden gehaltenen Positionen zu erteilen.
- (4) Die Börse gibt die Positionslimite und Rechenschaftswerte nach Absatz 1 und 2 bekannt und veröffentlicht sie auf ihrer Webseite.

§ 63 Positionsmanagementkontrollen

- (1) An der EEX sind transparente und diskriminierungsfreie Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Positionslimite nach § 62 Abs. 1 und Rechenschaftswerte nach § 62 Abs. 2 (Positionsmanagementkontrollen) eingerichtet. Das Nähere kann die Börsengeschäftsführung in Durchführungsbestimmungen regeln.
- (2) Im Rahmen der Positionsmanagementkontrollen ist die Handelsüberwachungsstelle befugt,
 - (a) die offenen Kontraktpositionen der Börsenteilnehmer zu überwachen und
 - (b) von Börsenteilnehmern und Börsenhändlern Zugang zu Informationen, einschließlich aller einschlägigen Unterlagen, über Größe und Zweck einer von ihm eingegangenen Position oder offenen Forderung, über wirtschaftliche oder tatsächliche Eigentümer, etwaige Absprachen sowie alle etwaigen zugehörigen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten im einschlägigen Basiswert zu erhalten, gegebenenfalls auch zu Positionen, die in Warenderivaten mit demselben Basiswert und denselben Eigenschaften an anderen Handelsplätzen und in wirtschaftlich gleichwertigen OTC-

Kontrakten vom Börsenteilnehmer gehalten werden. Für Positionen, die vom Börsenteilnehmer für seine Kunden gehalten werden, hat der Börsenteilnehmer sicherzustellen, dass er jederzeit in der Lage ist, die diesbezüglich verlangten Informationen beizubringen.

- (3) Im Rahmen der Positionsmanagementkontrollen ist die Börsengeschäftsführung befugt,
- (a) von jedem Börsenteilnehmer die zeitweilige oder dauerhafte Auflösung oder Reduzierung einer von ihm eingegangenen Position zu verlangen und, falls der Betreffende dem nicht nachkommt, einseitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auflösung oder Reduzierung sicherzustellen, und
 - (b) von jedem Börsenteilnehmer zu verlangen, zeitweilig Liquidität zu einem vereinbarten Preis und in vereinbartem Umfang eigens zu dem Zweck in den Markt zurückfließen zu lassen, die Auswirkungen einer großen oder marktbeherrschenden Position abzumildern.

7. Transparenz, Daten und Meldewesen

§ 64 Handelstransparenz

- (1) Die EEX veröffentlicht nach näherer Bestimmung der Artikel 8, 8a und 8b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014²⁴ und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583²⁵ die Geld-/Briefspanne sowie die Markttiefe des Orderbuchs (Vorhandelstransparenz).
- (2) Die Börse veröffentlicht nach näherer Bestimmung von Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 die Einzelheiten von Geschäften (Nachhandelstransparenz) sowie die täglichen Abrechnungspreise und die Schlussabrechnungspreise.
- (3) Die EEX veröffentlicht wöchentlich nach näherer Bestimmung in § 57 Absatz 2 WpHG eine Aufstellung der aggregierten Positionen in Warenderivaten, Zertifikaten und Termingeschäften in Zertifikaten.
- (4) Veröffentlichungen nach den Absätzen (1) – (3) erfolgen durch die Börsengeschäftsführung aufgrund eigener Veranlassung oder im Auftrag der Trägergesellschaft. Art und Umfang bestimmt die Börsengeschäftsführung. Sie ist außerdem zu Veröffentlichungen befugt, die im Zusammenhang mit dem Marktgeschehen einer geeigneten Unterrichtung des Publikums dienen.

§ 65 Bericht über die Ausführungsqualität

Die Börse veröffentlicht einmal jährlich für jedes Finanzinstrument, das an der EEX gehandelt wird, Informationen über die Qualität der Ausführung von Aufträgen. Die Veröffentlichungen enthalten mindestens ausführliche Angaben zum Preis, den mit einer Auftragsausführung verbundenen Kosten, der Geschwindigkeit und der Wahrscheinlichkeit der Ausführung. Inhalt und Umfang der Veröffentlichungen ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) 2017/575²⁶.

§ 66 Verwendung von Daten

- (1) Sämtliche Börsendaten werden im EDV-System der EEX gespeichert.
- (2) Aus dem Handelssystem der EEX (einschließlich Orderbücher) empfangene Daten und Informationen dürfen nur durch aktive Börsenteilnehmer und ausschließlich für ihre eigenen

²⁴ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

²⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 229) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

²⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2017/575 der Kommission vom 8. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Daten, die Ausführungsplätze zur Qualität der Ausführung von Geschäften veröffentlichen müssen (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 152) in ihrer jeweils geltenden Fassung

Zwecke des Handels an der EEX und der Abwicklung durch die ECC AG verwendet werden, einschließlich der Weitergabe an ihre aktiven Mittelbaren Handelsteilnehmer ebenfalls ausschließlich zu vorgenannten Zwecken. Eine Weitergabe dieser Daten und Informationen an Dritte oder eine Verarbeitung der empfangenen Daten und Informationen, soweit dies nicht für den Handel an der EEX oder das Clearing dieser Geschäfte durch die ECC AG erforderlich ist, sowie jegliche Art der gewerblichen Nutzung dieser Daten und Informationen ist ohne vorherige Zustimmung der Trägergesellschaft der Börse nicht gestattet. Der Börsenteilnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mittelbaren Handelsteilnehmer den vorstehenden Nutzungsbeschränkungen unterliegen und diese beachten.

- (3) Unbeschadet gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Verpflichtungen sind die Börsengeschäftsführung und die Trägergesellschaft der Börse innerhalb der EEX-Gruppe sowie im Rahmen von Kooperationen, Auslagerungen und der Beauftragung von Dienstleistern berechtigt, die sich aus der Börsenmitgliedschaft ergebenden Informationen und Daten weiterzugeben. Eine Weitergabe außerhalb der EEX-Gruppe darf nur zum Zweck der Aufgabenerfüllung und nur dann erfolgen, wenn und soweit dies zur Aufgabenerfüllung durch den Dritten notwendig ist und sich der Dritte zur strengen Vertraulichkeit verpflichtet. Die Weitergabe personenbezogener Daten ist nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlaubt.
- (4) Die Börse ist berechtigt, von der ECC AG zu verlangen, der EEX AG die für die Positionsmeldungen nach § 57 WpHG erforderlichen der ECC AG vorliegenden Informationen über die Positionen der Börsenteilnehmer zur Verfügung zu stellen sowie der EEX AG die entsprechenden Berechtigungen im Hinblick auf die Verarbeitung der Informationen für die Meldungen zu erteilen.
- (5) Die Börse ist berechtigt, der EEX AG und der ECC AG die ihr vorliegenden Informationen über die an ihr abgeschlossenen Geschäfte der Börsenteilnehmer zur Verfügung zu stellen und der EEX AG und der ECC AG die erforderlichen Berechtigungen daran einzuräumen, die sie benötigen, um ihren jeweiligen Verpflichtungen aus Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und § 22 WpHG (Transaktionsmeldungen) nachzukommen.

§ 67 Aufzeichnen von Auftragsdaten

- (1) Die EEX AG speichert nach Maßgabe von Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 die einschlägigen Daten über sämtliche Aufträge der an der EEX gehandelten Produkte für mindestens fünf Jahre und stellt sie auf Nachfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung.
- (2) Die Börsengeschäftsführung kann zu diesem Zweck von den Börsenteilnehmern die Übermittlung von Daten verlangen. Soweit der Börsenteilnehmer die Daten nicht selbst vorliegen hat, hat er durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass er diese von seinem Kunden erhält. § 64 bleibt unberührt.

§ 68 Meldungen von Positions-, Transaktions- und Auftragsdaten

- (1) Die Börsenteilnehmer sind verpflichtet, die Börse und die Börsenträgersgesellschaft bei der Erfüllung von Meldepflichten nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie § 57 WpHG bezüglich der Positionen, Transaktionen und Aufträge der Börsenteilnehmer, vollumfänglich zu unterstützen und entsprechende Standardverträge mit der Börsenträgersgesellschaft abzuschließen.
- (2) Die Börsenteilnehmer haben dem Träger der Börse nach näherer Bestimmung der Börsengeschäftsführung, insbesondere
 - (a) einmal täglich die Einzelheiten ihrer eigenen Positionen in Warenderivaten und Derivaten von Zertifikaten, die an der EEX gehandelt werden, wie auch die Positionen ihrer Kunden und der Kunden dieser Kunden bis zum Endkunden zu melden bzw. die jeweilige (Teil-)Meldung zu veranlassen; sowie
 - (b) einmal täglich die Einzelheiten ihrer an der EEX geschlossen Transaktionen über Finanzinstrumente, die an der EEX gehandelt werden, zu melden bzw. die jeweilige Meldung zu veranlassen.

Das Nähere ist in dem mit der EEX AG zu schließenden Standardvertrag geregelt.

- (3) Kommt ein Börsenteilnehmer oder seine Kunden oder die Kunden seiner Kunden ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 oder 2 nicht nach, kann die Börsengeschäftsführung Maßnahmen nach § 11 Absatz 3 ergreifen.

8. Schlussbestimmungen

§ 69 Telefonmitschnitte

- (1) Telefongespräche mit der Marktsteuerung der EEX können zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit des Börsenhandels und der Börsengeschäftsabwicklung durch die EEX aufgezeichnet und elektronisch gespeichert werden. Der Anrufer wird vor der Aufzeichnung auf sein Recht hingewiesen, die Aufzeichnung zu verweigern. Unbeschadet bereits erteilter Zustimmungen kann der Anrufer die Aufzeichnung eines Telefonats gegenüber der Marktsteuerung verweigern. In diesem Fall wird das Telefonat durch die Marktsteuerung beendet, so dass Trading on Behalf nicht möglich ist.
- (2) Die Aufzeichnungen werden regelmäßig mit Ablauf eines Jahres nach dem Monat, in dem die Aufzeichnung erfolgte, gelöscht, soweit die Kenntnis der erhobenen Daten für die EEX zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (3) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung betroffener Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist.

§ 70 Bekanntmachungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane der EEX auf elektronischem Wege. Die Börsengeschäftsführung bestimmt das elektronische Medium.

§ 71 Inkrafttreten

Die Börsenordnung sowie deren Änderungen treten - sofern nicht anders bestimmt - am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 72 Änderung der Fassung des Regelwerks

Die Börsengeschäftsführung ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Börsenrates oder seines Stellvertreters ermächtigt, Änderungen des Regelwerks herbeizuführen, die nur die Fassung und nicht den Inhalt betreffen.